

Schönbauer, Ernst

Deditizier, Doppel-bürgerschaft und Personalitäts-Prinzip

The Journal of Juristic Papyrology 6, 17-72

1952

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

DEDITIZIER, DOPPEL-BÜRGERSCHAFT UND PERSONALITÄTS-PRINZIP.

I

Es ist das grosse Verdienst der Rechtshistoriker L. Wenger¹, R. Taubenschlag², V. Arangio-Ruiz³, F. de Visscher⁴ die Fragen der Rechtsentwicklung im Römerreiche vor und nach der Constitutio Antoniniana wieder in den Mittelpunkt der gelehrten Diskussion geführt zu haben. Diese ging von meinen Thesen über Sinn und Bedeutung der C. A. im Zusammenhange mit dem Problem des doppelten Bürgerrechtes und des Personalitätsprinzipes aus. In einer tiefeschürfenden Abhandlung nahm Arangio-Ruiz jüngst z.: dem Problem der Doppelbürgerschaft gesondert Stellung⁵. Mit Recht hat Taubenschlag in seiner wertvollen Literatur-Übersicht diese Studie als „brilliant essay“ bezeichnet⁶. Im folgenden sei näher auf jenen Teil der gelehrten Ausführungen eingegangen, der sich auf die C. A. und ihre Folgewirkung bezieht. Arangio-Ruiz findet es nämlich „veramente singolare che proprio per il tempo dopo la C. A. una corrente scientifica non soltanto numerosa, ma autorevole voglia ritenere largamente diffuso, anzi esteso a tutti gli abitanti, un regime di doppia cittadinanza“⁷. Es hätten sich danach nicht nur die Ale-

¹ *Arch. f. Pap.* 12 (1937), 194 f.; 13 (1939), 306 f.; 14 (1941), 196 f.; *Atti Pap.-Congr.* 1935, 159 f.; *Actes V Pap.-Congr.* 1937, 177; ausführlich „*Neue Diskussionen zum Problem Reichsrecht und Volksrecht*“ (Mél. de Visscher 1949, 521 ff.); *Anz. öst. Ak.* 1950, 378.

² *The Law of Greco-Roman Egypt* I (1944), 28 ff.; II (1949), 11 ff.; *Scritti Ferrini* (1948), 168 f.; dieses *Journal* V (1951), 121 ff.

³ *Annali del. Sem. giur. di Catania* I (1947), ausführlich *Bull. de l'Institut d'Égypte* t. XXIX, sess. 1946 — 47, 83 — 130 (1948).

⁴ Vgl. vor allem *Nouv. études de droit romain* (1949), 51 — 119 mit Zitierung früherer Abhandlungen; *Ann. Sem. giur. Catania* 3 (1949), 1 ff.

⁵ *Sul problema della doppia cittadinanza nella Repubblica e nell'Impero Romano* (Scritti giur. in onore di Francesco Carnelutti, vol. IV, p. 53 — 77, Padova 1950) (erschienen Ende 1951).

⁶ *Journ. Jur. Pap.* V (1951) p. 245 ff.

⁷ l. c. 75 — 76.

xandrinern und Antinoiten — zur Zeit der politischen Agonie ihrer *patriae* — der Doppelbürgerschaft erfreut, sondern auch die Bewohner der ägyptischen Metropolen. „Mentre è chiaro che gli abitanti della χώρα (e di questa facevano parte, come, tutti sanno, anche le metropoli), non essendo mai stati organizzati in πόλεις, non avevano mai avuto una cittadinanza nel senso classico della parola, anzi erano passati, in eterna condizione di sudditanza, . . . dai Tolomei agl'imperatori: che meraviglia, per loro, se si fossero visto offrire due cittadinanze in una volta!“ Wenn ich auch glaube, dass dieser Formulierung ein Missverständnis — mindestens bezüglich meiner Thesen — zugrunde liegt, ergibt sich doch aus ihnen klar, welche grosse rechtshistorische Bedeutung diesen Fragen zukommt. Es ist deshalb auffallend, dass W. K u n k e l in seinem neuen Werke über die Herkunft und die soziale Stellung der römischen Juristen⁸ fast mit einem leisen Tadel bemerkt, dass die Literatur über die C. A. reich, ja überreich geworden sei. Vielleicht scheint ihm der Gegensatz der Meinungen gar nicht so gross, dass er diese Literatur rechtfertigen würde. Die weitere Ausbreitung des römischen Rechtes auch nach der C. A. sieht er nämlich als zweifellos an. Dennoch muss die Bemerkung K u n k e l s sehr auffallend genannt werden; denn die Diskussion um die C. A., damit um die Fragen des Reichsrechtes, Volksrechtes und Provinzialrechtes, rührt ja an die tiefsten Grundlagen der römischen Rechtsentwicklung, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechtes, von 212 bis auf Justinian. Mit ihnen hängen z. B. auch die Fragen über Herkunft und soziale Funktion der einzelnen römischen Juristen in der genannten Periode innig zusammen.

Uns allen ist die Überzeugung gemeinsam, dass Ludwig Mitteis 1891 mit seinem Werke „*Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*“ einen neuen Abschnitt in unserer wissenschaftlichen Disziplin einleitete. Gerade weil ich seine Haupt-These für die Zeit nach der C. A. entschieden bestreite, möchte ich erneut meiner Bewunderung über die Fülle des Stoffes und die Weite des Blickes in diesem Werke zum Ausdruck bringen. — Mitteis war betreffs des Wirkungs-Bereiches der C. A. bei der damaligen Lehre stehen geblieben⁹: Caracalla habe nicht unterschiedslos allen Einwohnern des Reichs das

⁸ Verlag H. Böhlau Nachf., Weimar 1952, p. 357 ff.

⁹ l. c. 159 f.

Bürgerrecht verliehen, sondern vermutlich nur den zuständigen Bewohnern der städtisch geordneten Gemeinwesen; den Ägyptern, Korsen, Sarden, den alpinen *civitates* u. a. sei sie vorenthalten geblieben. In einem gewissen Gegensatz zu dieser Auffassung steht die unmittelbar folgende Bemerkung: (159) „Doch sind diese Reste der Rechtsverschiedenheit nunmehr verschwindende; seit dem dritten Jahrhundert kommt die Bezeichnung „*Romani*“ bereits sämtlichen Bewohnern des Reiches zu“ . . . „In der justinianischen Zeit, wo die städtische Ordnung im weitesten Umfang durchgeführt ist und gleichzeitig die alten Kategorien der *peregrini dediticii* und *Latini Iuniani* beseitigt sind, ist das Wort von den *cives Romani in orbe Romano* in noch höherem Masse wahr als im Munde Ulpianus“. Vielleicht hat Kunkel an diese Stelle Mitteis' gedacht und gemeint, die Ausbreitung des römischen Rechtes sei dennoch schon nach der Lehre von Mitteis unbestritten und die neueren Schriften rennen sozusagen offene Türen ein. Sollte dies der Fall sein, so läge ein folgenschwerer Irrtum vor. Denn wir brauchen nur kurz den Gegensatz der Auffassung zu erwägen: 1. Die Stellung der Kaiser gegenüber dem hellenistischen Volksrechte und den sogen. Lokalrechten nach der C. A. wird ganz verschieden beurteilt. Nach der einen Auffassung stand noch Diokletian in einem heroischen oder gar in einem verzweifelten Kampfe gegen die andrängenden östlichen Rechte¹⁰. Diese galten formell nicht mehr, sondern waren durch die C. A. aufgehoben, welche das römische Recht als Personalrecht aller Römer, und aller Neubürger, mit Ausschluss aller einheimischen Rechte normiert hatte. Die Kaiser konnten sich aber — nach dieser Lehre — damit nicht durchsetzen, selbst nicht ein Diokletian; und Konstantin vollends neigte sich anscheinend der Widerstands-Bewegung zu und brachte eine hellenisierende Tendenz in das römische Reichsrecht. Demgegenüber nahmen wir¹¹ an, dass weder Caracalla noch seine Nachfolger mit der C. A. oder der folgenden Rechtspolitik eine völlige Gleichschaltung im ganzen Reiche anstrebten, weder auf dem Gebiete des öffentlichen, noch des privaten Rechtes. Nach unserer Auffassung enthielt das Edikt des Kaisers über die Verleihung der allgemeinen Bürgerschaft selbst eine Klausel, die den Bestand der

¹⁰ Vgl. dagegen Schönbauer, *Sav. Z.* 62 (1942), p. 267 ff.

¹¹ *Sav.-Z.* 51 (1931), 277 ff.; ebda 57 (1937), 309 ff.; *Arch. f. Pap.* 13 (1941), 177 ff.; *Sav.-Z.* 62, 1. c.; *Anz. öst. Akad.* 1949, 343 ff.; ebda 369 ff.; *Atti Congr. intern. dir. Rom. Verona* 1948 (1951), 105 ff.; *Anz. öst. Akad.* 1951 (1952), 447 f.

bisherigen Bürgergemeinschaften, damit die besonderen Rechte dieser bisherigen *cives peregrini* aus den *Poleis* und *civitates liberae* bekräftigte. Nur auf sie bezog sich meine These von dem Options-Privileg infolge der doppelten Bürgerschaft. Auch nach 212 bestanden also nach unserer Lehre Bürgergemeinschaften innerhalb des römischen Reiches als selbständige Gebiets-Körperschaften, zwar untergeordnet der Reichsleitung und dem Reichsrechte, aber selbständig innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Bereiches. Das römische Reich war auch nach der C. A. kein unitarischer Grossstaat, sondern ein Reich mit Bürgerland von selbständigen Gemeinschaften und mit Untertanenland ohne solche, auch mit abgestuftem rechtlichen Status seiner Bewohner. 2. Betreffs der Rechtsordnung nach der C. A. wich die Lehre von *Mitteis* von der älteren insofern ab, als schon sie das Fortbestehen von Volksrechten ausdrücklich als erwiesen ansah, und diese Behauptung mit zahlreichen Belegen nachwies, während die ältere Lehre mit Ausnahme von *M. Voigt*¹² darüber hinweggegangen war. Eine rechtliche Grundlage erkannte *Mitteis* den volksrechtlichen Einrichtungen nach 212, aber höchstens als geduldete örtliche Gewohnheit zu. Formell sah er in dem Volksrechte der östlichen Provinzen illegale Erscheinungen, die sich entgegen den reichsrechtlichen Grundsätzen im Kampfe erhalten hätten. Der Kaiser und die römischen Reichsbehörden waren also nicht imstande gewesen, die mit der C. A. normierte Exklusivität des römischen Rechtes in der Praxis durchzusetzen. Nach *Arangio-Ruiz* hätten die römischen Behörden die volksrechtlichen Institute und Beurkundungen mit Rücksicht auf die ausserordentliche Schwierigkeit der Rezeption geduldet; es wäre auch nicht ein Geist des Widerstandes in den Ostprovinzen der Grund ihres Festhaltens gewesen, sondern der konservative Sinn der Notare, ferner die Schwierigkeit, die andersartigen Institute des römischen Rechtes voll zu erfassen. Sie hätten sich aber sehr um die Angleichung bemüht. Dem gegenüber nahm *F. de Visscher* an, dass die Neurömer grundsätzlich weiterhin ihrer bisherigen Rechtsordnung auch nach der C. A. unterstanden, dass sie sich aber — wie schon in früheren Zeiten — freiwillig den römischen Rechtsgewohnheiten, ihren Urkunds-Klauseln und ihrer Sprache anpassten. „Et je me demande s'il ne faudrait pas

¹² *Ius naturale* II Bd., bes. 681 ff.; vgl. *Mitteis* l. c. 6, wo er auch auf richtige Bemerkungen von *H. Degenkolb* und *F. P. Bremer* hinweist.

aujourd'hui en quelque sorte retourner ou renverser le tableau que *Mitteis* nous en a tracé. Selon *Mitteis*, le droit romain, introduit à l'état pur dans les provinces, grâce aux concessions du droit de cité, se serait peu à peu dégradé et corrompu au contact des droits locaux. Je pense tout au contraire, que ces concessions n'ont pas en principe imposé l'usage du droit romain aux nouveaux citoyens. Ceux-ci continuent à vivre sous l'empire de leur droit local". Er sieht im Gegensatz zu *Mitteis* „une romanisation ou pénétration progressive d'éléments romains dans les droits provinciaux"¹³. Meine These sieht das Bild des Rechtslebens im Römerreiche nach 212 mannigfaltig und komplex, weil ja in den *Poleis* und *civitates* die verschiedenen eigenen Rechtsordnungen — wenngleich mit bescheidenem Umfange — bestehen blieben, dazu das unterschiedliche verordnete Provinzialrecht, das für die Neubürger ohne eigene Bürgergemeinschaft galt, ausserdem das territoriale Provinzialrecht das hievon verschieden war. 3. Aber auch in den Fragen der Rechtswissenschaft und der einzelnen Juristen nach 212, die *Kunkel* ausführlicher behandelt, ist die Blickrichtung je nach der Lehre vollkommen verschieden. Die Rechtsanwendung in den Provinzen erschien *Mitteis* schon zur klassischen Zeit wenigstens teilweise im Sinne eines Vulgarrechtes entartet oder doch unsauber¹⁴. „Als die C. A. das Anwendungsgebiet des römischen Rechts ins Ungemessene erweiterte, waren die Voraussetzungen für diese Änderung des Rechtszustandes durchaus nicht in genügendem Masse vorhanden. Es muss allenthalben an der erforderlichen Anzahl romanistisch gebildeter Juristen gefehlt haben, und es fehlte an den Rechtsschulen, welche diesem Mangel hätten abhelfen sollen"¹⁵. . . . „In dem Formelbuch lag jetzt für einen grossen Teil des Juristenstandes die Kenntnis des römischen Rechts beschlossen"¹⁶. „Im allgemeinen musste die Denationalisierung des römischen Rechts auch auf den Juristenstand einwirken. Über die moralische Seite dieser Veränderung ist hier nicht zu sprechen"¹⁷. „So war der Zustand der Rechtswissenschaft im allgemeinen ein wenig erfreulicher"¹⁸. „Je mehr die römi-

¹³ *Nouv. ét* 106 — 7.

¹⁴ l. c. 156.

¹⁵ l. c. 196.

¹⁶ l. c. 199.

¹⁷ l. c. 201.

¹⁸ l. c. 202.

sche Rechtspflege in Verfall geriet, desto sicherer mussten die alten volksrechtlichen Elemente der betreffenden Landschaft ihre Existenz bewahren und eine Entartung des römischen Rechts zu einer Art Vulgarrecht herbeiführen"¹⁹. „Es wurde schon oben bemerkt, dass die C. A. die notwendigen Durchführungsmassregeln zu ihrer eingreifenden Verfügung nicht ins Werk gesetzt hat. Dasselbe Versäumnis treffen wir auch in der späteren Gesetzgebung an. Die wichtigsten Fragen über das Verhältnis des römischen Rechts zum einheimischen, wurden teils gar nicht, teils unpassend oder widersprechend beantwortet". „Man könnte eine lange Reihe von Unterlassungssünden der Justizverwaltung aufzählen, welche dazu führten, einen ungesetzlichen Rechtszustand herbeizuführen". „So wurde die römische Rechtskunde leichtsinnig zerstört, indem die Rechtswissenschaft durch die Menge der sich widersprechenden Gesetze aufgehoben war und es ist nur begreiflich, wenn in den Provinzen Rechtsspiegel entstanden, welche eine so unbequeme Gesetzgebung einfach ignorierten, wie jenes Rechtsbuch, welches Bruns und Sachau herausgegeben haben: *adulterina disciplina*".

Dem gegenüber haben wir soeben wieder an dem literarisch-juristischen Papyrus der *Wenger-Festschrift*²⁰ zu zeigen versucht, dass das düstere Bild, das Mitteis und seine Nachfolger von der nachklassischen Rechtsentwicklung und der nachklassischen Rechtswissenschaft entwarfen, glücklicherweise auf einem Irrtum beruht. Das Bild der Rechtsordnung vor Justinian ist keineswegs grau in grau zu malen, nur belebt durch illegale Volksrechte und eine römische Rechtsentartung, sondern vielmehr bunt und abgetönt, aber beherrscht durch das römische Reichsrecht, das ohne brutalen und ohne gesetzlichen Zwang vordrang, doch niemals die partikulären Rechts-Ordnungen unter ihm vollständig verdrängte. Das Rechtsbild war also viel eher etwa mit dem fränkischen Reiche zu vergleichen, als mit dem eines unitarischen Grossstaates.

Aus diesen Überlegungen ersehen wir aber auch, das es kein Zufall ist, wenn sich in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Gelehrte um den Sinn und Wortlaut der C.A. sowie um die Erforschung der

¹⁹ I. c. 203, 204.

²⁰ P. Berl. Inv. 16976 und 16977 ed. Wilhelm Schubart, *Münch. Beitr. z. Papforsch. u. ant. Rechtsgesch.*, 35 H. (1945), 184 f. Vgl. hiezu bes. E. Seidl, *Stud. et Doc.* XV (1949), 332 f. u. die von ihm angeregte Diss. Rudolf Regler, *Gedanken zu Pap. Berl. inv. 16976/977*, Erlangen 1951.

späteren Rechtsentwicklung bemühten und beständig bemühen²¹. Keine Epoche bedarf wohl dringender der wissenschaftlichen Einzelforschung als die Periode von Caracalla bis auf Justinian. Hier ist m. E. fast noch alles zu tun. Und darum bin ich Arangio-Ruiz so dankbar, dass er wieder durch seinen vehementen Widerspruch die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Probleme gezogen hat.

In seiner neuesten Studie zeigen sich aber mehr Gemeinsamkeiten der Auffassung, als bisher anzunehmen war²². Sie beziehen sich aber nicht auf die C.A. und die Folgezeit²³. In dieser Beziehung meinte A. - R., die Unwahrscheinlichkeit unserer Auffassung von der Rechtsentwicklung nach 212 besonders eindrucksvoll zu widerlegen, indem er auf die Leute der Chora in Ägypten hinweist, die nach unserer Lehre plötzlich mit doppeltem Bürgerrechte ausgestattet seien. Wie schon bemerkt, liegt hier ein Missverständnis vor. Schon in meinen Studien zum Personalitäts-Prinzip im Altertum²⁴ habe ich nunmehr vor 23 Jahren ausdrücklich hervorgehoben, dass nur die Träger eines eigenen Bürgerrech-

²¹ Aus der neuesten Lit. hebe ich hervor: Sir H. I. Bell, *P. Giss. 40 and the C.A.*, [J.E.A. 28 (1942), 39 ff]; Replik gegen A. Segrè: *J.E.A.* 30 (1944), 69 ff; *L'Antiq. class.* XIV, 137; A. H. M. Jones, *Another interpret. of the C.A.* [J.E.A. 26 (1936), 233 ff]; Jouguet, *La domination romaine en Egypte* (1947), 58 f.; F. Zucker, *D. neue Bild d. Antike* I 385; A. d'Ors, *Emerita* 11 (1943), 2; *Annuario d. hist. del derecho* 15 (1944) 3; 4; ebda 17 (1946); J. Keil, *Zum Text der C. A.* [Anz. öst. Akad. (1948) N° 11, 143 ff.]; H. Steyermann, *Die Frage der deditticii* (russ.) [Z. f. alte Gesch., — russ. — 2, 81 ff. Moskau (1946)]; A. Ranovitch, *Das Edikt Caracallas über die Verleihung der Bürgerschaft an alle Reichsbewohner* (russ.), ebda 2. 66 ff.; Heichelheim, *The Text of the C. A.* [J. E. A. 26 (1940), 10 ff.]; A. Segrè, *Note sull'editto di Caracalla* (Rend. pont. Acc. XVI, 181 ff.); *J. E. A.* 30 (1944), 69 ff.; *Jewish. Soc. Studies* VI (1944), 382 ff.

²² Er selbst bemerkt in der Anm. p. 15 liebenswürdig: Piuttosto avrei tenuto conto volontieri... delle osservazioni acute che sono state fatte sulla doppia cittadinanza nel tempo anteriore al 212 e suoi problemi relativi ai c. d. conflitti di leggi: se ne trovano... più ancora nell'apposita trattazione dello Schönbauer, *Die Doppelbürgerschaft im römischen Reiche und ihre Wirkung auf die Rechtsentwicklung* (nel cit. Anzeiger, 343 segg.).

²³ In dieser Beziehung weist er auf Wengers, de Visschers und meine Abhandlungen mit folgender Bemerkung hin: Ma mi aspettavo io forse che gli studiosi da me contraddetti si mettessero senz'altro a recitare il mea culpa? A me basta constatare che nessuna delle mie argomentazioni risulta seriamente combattuta e che argomenti nuovi nessuno ne adduce.

²⁴ *Sav.-Z.* 49 (1929), 345 ff., bes. 376 ff.

tes, wie die Ἕλληνες von Kyrene, die durch die Verleihung des römischen Bürgerrechtes geehrt wurden, nun eine doppelte Bürgerschaft besaßen. Cicero hatte bei den Municipalen eine solche angedeutet, wenn auch nicht klar ausgesprochen: er sagt von Cato, dass er ein römischer Bürger, aber auch ein Tuskulaner war, und er spricht einerseits von *patria*, andererseits von *origo*²⁵). Viel deutlicher erschien mir der Tatbestand bei den Neurömern in den griechischen Bürgerstaaten. Von diesen Poleis ging ich deshalb auch aus, als ich die Frage der Doppelbürgerschaft in die Diskussion einführte²⁶; erst später besprachen de Visscher und ich die rechtlichen Verhältnisse in den Municipien²⁷. Immer aber hob ich hervor, dass die Doppelbürgerschaft eine einfache als Grundlage voraussetzt. Wie stand es damit in Ägypten?

Schon in Ägypten der Ptolemäer gab es neben den Bürgern der drei Poleis und ausserhalb der bürgerschaftlichen Verbände die grosse Mehrheit der einheimischen Bevölkerung, die immer nur Untertanen stellte, ohne eine Bürgerqualität, ohne irgendeine eigene Gemeinschaft, ohne selbstgeschaffene Rechtsordnung. Zwar tritt uns im Erlasse von 118 v. Chr.²⁸ eine deutliche Scheidung der Bevölkerung nach der Zuständigkeit der Chrematisten und Laokriten entgegen und zwar anscheinend durchaus in gleicher Rangordnung der Teile des Volkes: scheidet danach die gewählte Sprache der Vertragsurkunden zum guten Teile über die Zuständigkeit. Dies darf uns aber nicht verwundern; einerseits war damals schon ein Aufstieg der Ägyptier in sozialer und militärischer Beziehung eingetreten, andererseits aber hatte sich dieser Aufstieg in einer Anpassung an die Lebensweise und Sprache der Hellenen gezeigt. Dabei ist es auch in der Folgezeit geblieben. Augustus warf die Chora-Leute grundsätzlich wieder zurück, m. E. in die Gruppe der *peregrini dediticii*. Aber er schuf als glänzender Politiker auch eine Aufstiegs-Möglichkeit über die ἐπίκρισις in den Metropoleis und über den Militärdienst, wie ich an anderer Stelle²⁹ ausführte. Aber für die grosse Masse der Dörfler gab es weiter nur *eine* *condicio*.

²⁵ Cic. de leg. III, 2 *duas patrias habetis*.

²⁶ Sav. Z. 49 (1929), 396 f.

²⁷ *Municipien und Doppelbürgerschaft im Römerreiche*, Iura I (1950), 125 ff.

²⁸ Vgl. H. Lewald, *Conflits de lois dans le monde grec et romain* [Ἀρχαίων, Athen, 13 (1946), 30 ff.]; Arangio-Ruiz, *Sul problema* l. c. 67 f.

²⁹ *Epigraphica* ed. A. Calderini XI (1951), 115 ff.

II.

WAREN DIE CHORA-LEUTE WIRKLICH *DEDITICII*?

Über den rechtlichen Status der Ägyptier finden wir in den überlieferten Quellen keine eindeutige Nachricht. So sind wir auf Schlüsse angewiesen; diese sind sehr verschiedenartig ausgefallen. Doch können wir drei Auffassungen herausheben: 1. Die Ägyptier waren in der römischen Zeit keine Deditizier und waren demgemäss auch nicht von der Verleihung ausgeschlossen³⁰. Vielleicht erhielt aber nur ein Teil von ihnen durch die C.A. tatsächlich das römische Bürgerrecht³¹. 2. Die Chora-Leute in den Dörfern wurden als *dediticii* aufgefasst und behandelt; dagegen waren die Metropolitane keine Deditizier, sondern wurden als „Griechen“ aufgefasst³². 3. Die Ägyptier waren *dediticii*, weil sie mit einer Kopfsteuer belastet waren. Sie konnten nicht zum römischen Bürgerrechte gelangen und waren auch in der C.A. deswegen ausdrücklich ausgeschlossen³³. Die letztere Lehre galt schon vor der Auffindung des P. Giss. 40 und schien durch die neue Urkunde noch ausdrücklich bestätigt zu sein. Der erste Herausgeber P. M. Meyer hatte die Lücke der entscheidenden Zeile in folgendem Sinne ergänzt: „Ich verleihe allen *peregrini* im *orbis terrarum* eine Römerbürgerschaft, wobei jede Art von *Politeuma* wie bisher bestehen bleibt; von dieser Verleihung sind nur die Deditizier ausgeschlossen“. — Als solche fasste er aber alle Kopfsteuerpflichtigen Bewohner Ägyptens auf. In der neuesten Literatur findet man diese Auffassung insoferne modifiziert, als auf die Kopfsteuerpflicht als Argument nicht mehr grosses Gewicht gelegt wird³⁴; dagegen schloss man aus der Deditiziereigenschaft mit Nachdruck, dass

³⁰ E. Bickermann, *Das Edikt des Kaisers Caracalla in Pap. Giss. 40* (Diss. Berlin 1926); *Arch. f. Pap.* IX, 35; Sir Bell l. c., unter Hinweis auch auf H. Last.

³¹ Bickermann nahm an: nur die den *civitates* zugeschriebenen.

³² A. Segrè l. c.; die *dediticii* hätten diese rechtliche Eigenschaft verlieren müssen, wenn sie Römer werden sollten. Gegen diese These betreffs der Metropolis-Bewohner vgl. Sir Bell l. c., auch Taubenschlag, *Law II*, p. 25; 43.

³³ Dies war die Auffassung von P. M. Meyer und vieler späterer Erklärer.

³⁴ Ranovitch l. c.; Sir Bell wies überzeugend nach, dass die C. A. in der Kopfsteuerpflicht anscheinend keine Änderung herbeiführte. Das Verschwinden der *λαογραφία* sei durch neue, wirksame Abgaben bewirkt worden.

diese Gruppe von Reichsbewohnern unmöglich zum römischen Bürgerrechte gelangen konnte, sondern *eo ipso* daraus ausgeschlossen war. Als Beweis für diese Auffassung verwies man auf die Gaius-Stelle über die *peregrini dediticii* und *qui dediticiorum numero sunt*. Sagt er doch dort (1,26): *nec ulla lege aut senatusconsulto aut constitutione principali aditus illis ad civitatem Romanam datur*. — Die These, dass die Ägyptier keine Deditizier sein konnten, stützt sich zum guten Teile auf die Feststellungen Bickermann's, der 1926 den amtlichen und ausseramtlichen Namensgebrauch der Ägyptier untersuchte. Dabei kam er zu der m. E. treffenden Beobachtung, dass die Chora-Leute im amtlichen Gebrauche als Aurelii erscheinen und demgemäss Römer waren. Man schliesst also: Weil die Ägyptier durch die C.A. das römische Bürgerrecht erhalten haben, können sie nicht Deditizier gewesen sein. Die Grundlage dieses Schlusses erscheint mir unbestreitbar. Sie wird auch durch die Inschriften von Pisidien und Lykien³⁵ wie auch durch die wertvollen Dura-Urkunden³⁶ bestätigt. Einer der hervorragendsten Kenner der ägyptischen Verhältnisse, Sir Idris H. Bell, neigte zu jener Auffassung mit der Feststellung: *Segrè's attempt to reverse Bickermann's theory as to the nature of the Egyptians does not seem to me successful*. — Die Metropoliten seien wahrscheinlich gleich den Ägyptiern anzusehen. Arangio-Ruiz teilte die ersteren fast mit Selbstverständlichkeit der Gruppe der Chora-Leute zu. Betreffs der fraglichen Deditizier-Eigenschaft erklärte Sir Bell³⁷: *Personally I incline to doubt it and my doubts have been strengthened by the considerations to which Last has called my attention*. So scheint sich eine sehr gewichtige Auffassung in der Richtung anzubahnen, dass: 1. alle Bewohner des Römerreiches, also auch die Ägyptier, durch die C.A. die Bürgerschaft erhielten, 2. dass sie deshalb damals keine Deditizier sein konnten. Nach unserem Erachten kann man die Grundtatsache (1) als zweifellos anerkennen³⁸ und kann doch zu

³⁵ *Tituli Asiae minoris* ed. A. Hederberg (A. Wilhelm) u. E. Kalka.

³⁶ Vgl. neustens C. Bradford Welles, *The population of Roman Dura* [in: Coleman-Norton's *Studies in Roman econ. and soc. hist. in honor of A. C. Johnson*, (1952), p. 251 ff.].

³⁷ *J. E. A.* 1942, I. c.

³⁸ A. - R. sagt: *a tutti gli abitanti* (p. 55), *a tutti i sudditi dell'impero* (p. 75) etwas ungenau.

einem anderem Schlusse kommen: Betreffs der Definition des Gaius ist zunächst hervorzuheben, dass er in dem überlieferten Texte den Ausdruck *dediticii* überhaupt nicht ohne Beisatz verwendet. Er spricht nur von *peregrini dediticii* und von denen, *qui dediticiorum numero sunt*. Die Ägyptier können nach unserer Auffassung nur zu der ersten Gruppe gerechnet werden. In P. Giss 40 kommt in dem erhaltenen Teile dieser Ausdruck nicht vor. Betreffs des Ausdruckes *dediticius* selbst wies schon Bickermann darauf hin, dass er in den Quellen selten technisch verwendet wird³⁹. Wenn aber Cicero z. B. *captivi* und *dediticii* unterscheidet, so zeigt sich darin m. E., dass er bei den ersteren an Krieger denkt, die im Kampfe gefangen wurden, im zweiten aber an solche, die sich selbst ergaben, die also kapitulierten. Die Kapitulation konnte aber zu sehr verschiedenen rechtlichen Verhältnissen führen, je nach der Entscheidung des siegreichen *populus Romanus*. Es konnte daraus ein rechtliches Dauerverhältnis entstehen, sodass aus den *dediti* nun *dediticii* wurden und dass sich diese Rechtsstellung vererbte. Kennzeichnend war dafür die Verweigerung eines *foedus*. Wir sehen bei Livius klar die Gegenüberstellung (4,30,1): *quorum legati foedus ab senatu cum petissent et pro foedere deditio ostentaretur*. Bei Gaius tritt dies nicht ausdrücklich hervor, kann aber doch auch aus der Wendung entnommen werden (1,14): *vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnauerunt, deinde victi se dediderunt*. Das römische Volk aber konnte nach seinem Siege auch eine andere rechtliche Behandlung der Besiegten für politisch vorteilhaft befinden. Dann wurde sofort oder nach einiger Zeit ein *foedus* neu gewährt oder das alte erneuert, wenn auch mit verändertem Inhalte. Bei jedem *foedus* erkannte der *populus Romanus* den vertragschliessenden Partner als berechtigtes Volk, als *populus sui iuris* an. Die Verpflichtungen waren dann völkerrechtlicher Natur — modern gesprochen — und nicht staatsrechtlicher. Dagegen gab es ohne *foedus* auf Grund der *deditio* gar kein Gemeinwesen mehr, das als Vertrags-Subjekt gegenüber dem *populus Romanus* Verpflichtungen übernehmen konnte. Die selbständige *res publica* war verschwunden, die bisherigen Bürger sind zu freien Untertanen geworden, ohne eine bürgerchaftliche Verbindung untereinander, ohne eige-

³⁹ Caesar, b. G. 1, 27, 4 u. a.; b. Alex. 9,3; Cic. ad Brut. 1, 3, 4; Sall. Jug. 31, 19; Liv. 7, 31; 38; Tac. hist. 4, 80; Suet. Aug. 15; Tib. 9; Gran. Licin. p. 21 u. a.; Oros. 6, 8, 9.

nes Land, ohne eigene Bürgerschaft, ohne eigene Rechtsordnung. Bei Ägyptiern kann kein Zweifel bestehen, dass Augustus das Land als *praemium victoriae* behandelte und es in eigentümlicher Weise dem Herrschafts-Bereiche Roms angliederte, indem er es unter Ausnahme-Bestimmungen stellte, zwar formell als *provincia populi Romani* anerkannte, doch tatsächlich als eine Art Krondomäne behandelte. Von einem *foedus* konnte aber bei dem ägyptischen Lande überhaupt keine Rede sein. Denn Vertragspartner war ja bisher nicht eine Bürgergemeinschaft, sondern vielmehr der König und die Königin von Ägypten. — Der Krieg war demgemäss auch nach dem Antrage des Octavius nur der Königin Kleopatra erklärt worden. Der Sieger hätte demgemäss die *dediti* nicht nur frei erklären müssen, so wie es die Römer z. B. nach dem Siege über den König von Mazedonien mit Griechen taten, sondern hätte sie auch in Bürger-Gemeinwesen neu organisieren müssen. Augustus setzte aber die Politik der Pharaonen und der ersten Ptolemäer fort, indem er die Chora-Leute also die eingeborenen Ägyptier, weiterhin als unterworfen, als seine Untertanen behandelte. Sie blieben persönlich Freie, erhielten aber keine öffentlich-rechtliche Korporation, geschweige denn eine selbständige Bürgergemeinschaft mit eigener Gesetzgebung und eigenen Behörden zuerkannt. Die drei Poleis erkannte er dagegen als freie Bürgergemeinschaften innerhalb des Imperium an. Kennzeichnend ist aber dabei, dass er selbst der Polis Alexandrien, die staatsrechtlich neben dem eigentlichen Ägypten blieb, mit grosser Vorsicht gegenübertrat. Er verweigerte ihr einen Senat, wie wir aus dem Briefe des Kaisers Claudius an die Alexandriner klar entnehmen können⁴⁰. Doch erkannte er einen *δημος* und *ἀρχαί* in der Landeshauptstadt an, wie bei den anderen griechischen Bürgerschaften im ganzen Reiche. Sehen wir von den Metropolitentoren ab, so kann bei den Chora-Leuten ausserhalb dieser Hauptorte der Gaue wohl kein Zweifel bestehen, dass die Ägyptier vom Prinzipate im unveränderten Verhältnisse von freien Untertanen ins Römerreich übernommen waren.

Brachte nun die C.A. darin eine Änderung? Oder war bereits in der Zwischenzeit eine Verbesserung ihres Status eingetreten?

⁴⁰ Vgl. Bell, *Jews and Christians in Egypt* (1924), 23 f.; Taubenschlag, *Law* II, 11 mit reicher Lit., besonders P. Jouguet, *Le rôle d'Alexandrie* (1944); Sir Bell, *Alexandria ad Aegyptum* (1946).

Wer vermeint, dass die Ägyptier bereits vor 212 keine Deditizier mehr waren, muss annehmen, dass sie entweder schon Augustus als eine höhere Kategorie behandelte⁴¹ oder dass einer der späteren Kaiser ihren rechtlichen Status zu ihren Gunsten veränderte. Dio Cassius, der Caracalla überlebte und der als römischer Senator, auch in Provinzen des Ostens tätig war, die Verhältnisse daher sicher gut kannte, unterscheidet immer⁴² nur zwei Teile der Reichsbevölkerung τὸ ἔνσπονδον (συμμηχικόν) und τὸ ὑπήκοον, womit wohl die lateinischen Ausdrücke *socii* (*foederati*), andererseits *peregrini dediticii* wiedergegeben waren. Dass aber vor der C.A. die Römer die ägyptischen Dörfler als *socii* oder *foederati* betrachtet und ihnen ein *foedus* gewährt hätten, ist natürlich unmöglich anzunehmen. Es bleibt deshalb m. E. gar keine andere Auffassung übrig, als dass die Chora-Leute nur als Untertanen betrachtet wurden. Tacitus⁴³ nennt ihre Provinz *insciam legum* (— offenbar *suarum* —), *ignaram magistratum*. Das Wesen der einheimischen Bevölkerung des Landes war den Römern anscheinend unsympathisch und sogar unheimlich. Rechtlich knüpften sie an das Herrschafts-System der Pharaonen und der ersten Ptolemäer an. Deshalb passten sie sich auch im Staatskulte den einheimischen Anschauungen weitaus am engsten an — ein Ausdruck politischer Klugheit. Berichtet doch Plinius⁴⁴, dass beim Steigen des Nils die Könige oder die Präfecten nicht auf dem heiligen Strome fahren durften; und Seneca⁴⁵ spricht von goldenen Geschenken des Präfecten, die die Priester in den Nil warfen. Augustus sperrte das Land, für alle Römer des senatorischen oder Ritter-Standes⁴⁶. Zum Betreten

⁴¹ So Stroux, *Phil.* 88 (1933), 272 f., der dies gleichzeitig mit dem *redigere in formam provinciae* annahm; oder Bickermann, *Sir Bell u. a.*

⁴² 38, 36 med.; 41, 55 med.; 47, 39 med.; 52, 19 — 21; 53, 10; 54, 9; 69, 5. Vgl. Kuhn, *D. städt. u. bürg. Verf.* II, 16.

⁴³ *Hist.* I 11; vgl. *Ann.* XII, 60.

⁴⁴ *Hist. nat.* V, 9, 57: *Quum (Nilus) crescit, reges aut praefectos navigare eo nefas.*

⁴⁵ *Nat. quaest.* IV, 2: *In haec ora stipem sacerdotes et aurea dona praefecti quum solemne venit sacrum, iaciunt.* *Treb. Pollio* XXX tyr. de Aemiliano 21. Vgl. Kuhn I. c. 86.

⁴⁶ Über dieses Edikt des ἀνθύπατος aus 19 n. Ch., das uns urkundlich erhalten ist und von Wilamowitz ausgezeichnet kommentiert wurde, Siber, *Sav. Z.* 64, 233 ff. Gelzer hatte ihn darauf hingewiesen. Siber meinte, es habe sich um eine Inkognito-Reise gehandelt und die Ausübung des Prokonsulates in Alexandrien sei unzulässig und angemast gewesen. M. E. war es recht-

des Sperrgebietes war eine besondere Genehmigung notwendig. Germanicus betrachtete anscheinend dieses Verbot — als Prokonsul mit grossen Vollmachten für den Orient — als für ihn nicht bindend, was ihm einen Tadel von Seite des Tiberius eintrug⁴⁷. Die Sonderstellung des Landes zeigte sich aber auch darin, dass kein Ägyptier die Senatorenwürde erlangen konnte, wie Dio Cassius hervorhebt⁴⁸. Dieses *privilegium odiosum* scheint sich auch auf Alexandrien und die anderen Poleis erstreckt zu haben. Denn Dio⁴⁹ hebt hervor, dass erst durch Caracalla Bürger von Alexandrien in den römischen Senat kamen; Koïranos sei als erster unter den Ägyptiern zur Würde eines römischen Senators und Konsuls gelangt. Für die Bevölkerung des flachen Landes galten die strengeren Normen. Weder die Könige noch irgendeiner der Kaiser hätten den Ägyptiern das *ius civitatis* gewährt; dem Apion wirft Josephus⁵⁰ vor, er sei als Ägyptier gehindert, das Bürgerrecht zu erlangen, könne es daher nicht rechtmässig besitzen. Derselbe Schriftsteller behauptet auch, dass die römischen Herrscher allein den Ägyptiern die Teilnahme an irgendeiner Bürger-Verfassung verweigert hätten. Zwar sind Ausführungen des Josephus, wie Sir Bell treffend bemerkte⁵¹, mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Doch bringen die anderen Nachrichten eine grundsätzliche Bestätigung der Behauptung. Übertrieben scheint Josephus nur insoweit zu haben, dass er behauptet, nur allein den Ägyptiern sei im *orbis terrarum* die Teilnahme an irgendeiner Bürgerverfassung verweigert worden. Denn wir finden diesen Mangel einer bürgerchaftlichen Verfassung bei sämtlichen Provinzialen ausserhalb der Poleis und der bürgerchaftlichen Verbände. Kennzeichnend

lich fraglich, ob sein ausserordentliches Kommando im Orient, das er *cum imperio proconsulari* 17 n. Ch. erhielt, auch Alexandrien (*ad Aegyptum*) mitumfasste und ob er trotz dieses umfassenden Kommandos eine Sonder-Erlaubnis benötigte.

⁴⁷ Tac. ann II, 59; Suet. Tib. 52.

⁴⁸ 76,5; 78, 35.

⁴⁹ 51, 17: καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων, τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται, βουλευούσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ... καὶ ἐν Ῥώμῃ, ἐπ' Ἀνωίνου... πρῶτον εἰς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες.

⁵⁰ contra Apion. II 4: ὡς μετέχειν ἀξίων αὐτὸς, ὃν τυχεῖν ἐκωλύετο. 6: *Nam Aegyptiis neque regum quisquam videtur ius civitatis esse largitus, neque nunc quilibet imperatorum.* 4: καὶ τοὶ μόνους Αἰγυπτίοις οἱ κύριοι νῦν Ῥωμαῖοι τῆς οἰκουμένης μεταλαμβάνειν ἥστινος οὐκ πολιτείας ἀπειρήμασιν.

⁵¹ J. E. A. 28, 45: Josephus was not always painfully accurate.

ist diese Komen- oder Dorf-Verfassung etwa für das flache Land in Kappadokien oder in Galatien. Diese beiden Völkerschaften werden bei den Schriftstellern bezüglich dieser rechtlichen Ordnung wiederholt hervorgehoben. Der Fortbestand der Sonderstellung der ägyptischen Chora-Leute nach der C.A. wird durch Dio bestätigt. Denn er schreibt, die Anordnungen des Augustus würden noch zu seiner Zeit im grossen und ganzen beachtet. Dass sich aber auch in Folgezeit keine grundlegende Änderung ergab, können wir z. B. aus Bemerkungen des Sozomenus in seiner *Historia ecclesiastica* entnehmen. Dort nennt er einen Mann, den er zu den Ägyptiern rechnet, πολιτικός, also Bürger, weil er der Abstammung nach ein Alexandriner sei⁵². M o m m s e n wies seinerzeit⁵³ bereits betreffs der Grabsteine der *classis praetoria Misenensis* darauf hin, dass dort Flottensoldaten nach *natione Alexandrina* und *natione Aegyptia* unterschieden würden. Auch Eusebius spricht in seiner Kirchengeschichte getrennt von Alexandrien und dem übrigen λαός-Ägypten.

Weitaus am wichtigsten und zugleich auch am belehrendsten erscheint mir aber eine Stelle aus I s i d o r v o n P e l u s i o n⁵⁴. Er kannte die ägyptischen Verhältnisse genau. Denn Photios berichtet⁵⁵ — nach dem Patriarchen Ephraim von Antiochien, — dass Isidor nach seinem γένος ein Alexandriner war. Dieser bedeutende Schriftsteller der Ostkirche, der als Abt zu Pelusion wirkte, galt der Folgezeit als Meister des griechischen Briefstils. Er wurde spätestens 360 geboren und starb um 435. Von seinen Briefen ist besonders bemerkenswert, dass er eine Anzahl von ihnen an Staatsbehörden richtete⁵⁶. Uns interessieren in diesem Zusammenhange vor allem die Briefe an den *praefectus praetorio* Flavius Rufinus,

⁵² III, 14: ὁ μὲν Αἰγύπτιος ὁ δὲ πολιτικός, ὡς ἀπὸς ὀνομάζετο· ἦν γὰρ τῷ γένει Ἀλεξανδρεὺς. Vgl. K u h n l. c. 477, 480. In dieser Zeit wird Alexandrien bereits zu Ägypten gerechnet, m. E.: eine Entwicklung infolge der allgemeinen Romanisation seit der C. A. Doch behält Alexandrien auch weiterhin eine Sonder-Stellung gegenüber dem übrigen Ägypten des einheimischen Volkes. Dies zeigt sich deutlich z. B. bei Eusebius hist. eccl. VI, 2 ἡγεῖτο δὲ Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς λοιπῆς Αἰγύπτου λαῖτος.

⁵³ Inscript. r. Neap. p. 147 ff.; vgl. K u h n l. c.

⁵⁴ Vgl. O. B a r d e n h e w e r, *Gesch. d. altkirchl. Literatur*, Bd. 4 (1924), 100 ff.

⁵⁵ Bibl. cod. 228 (M i g n e, *P. P. Gr.* 103, 964): Ἀλεξανδρεὺς δὲ τὸ γένος οὗτος ἦν.

⁵⁶ M i g n e l. c. 84, 583—587.

der 395 ermordet wurde (I, 174; 175; 178). In der *Festschrift für Girard*⁵⁷ handelte E. Lyon über „*Le droit chez Isidore de Péluse*“. Er glaubte dabei feststellen zu müssen: Nulle part il n'est fait allusion au droit laïque. Dies trifft aber nicht zu. Zwar bringt Isidor meistens nur allgemeine Erörterungen über Recht und Gerechtigkeit. Er hat Homer, Plato, Aristoteles und Demosthenes gelesen und benützt sie. Es findet sich aber auch eine für uns bedeutsame Stelle. In einem der Beschwerdebriefe an den *praefectus praetorio* führt er aus⁵⁸: Ein Gesetz drängt zwar die Ägyptier wegen ihrer mangelnden Fähigkeit von einem Amte zurück, nicht aber die Kappadokier, die niedriger sind als jene. Da wir nun einen kappadokischen Statthalter (Archon) haben, machten wir eine reichliche Erfahrung mit dem teuflischen Volke. Betrachtet doch Ihr, die Ihr den Sinn des Herrschers in der Richtung lenkt, die Ihr wünscht, mit den Ägyptiern auch diese: Niemals möge mehr ein Kappadokier über ein anderes Land gebieten als das eigene allein. Denn es geziemt sich, dass sie voneinander selbst die ererbte Bitternis genießen. — Diese interessante Nachricht aus dem 5. Jhdt. beweist unwiderleglich, dass die Chora-Leute auch damals noch, also Jahrhunderte nach der C. A., als amtsunfähige Untertanen behandelt wurden. Das kann wohl keine andere *condicio* bedeuten, als die, welche Gaius vor der C. A. mit dem Ausdrucke *peregrini dediticii* bezeichnet hatte. Das Kennzeichen dieser ägyptischen Chora-Leute ist nach dem Zeugnisse des Alexandriners die Unfähigkeit zu einer ἀρχή. Die Parallele bietet uns, wie erwähnt, Kappadokien. Isidor behauptet zwar, die Bewohner dieser Provinz hätten einen schlechteren Status. Darin scheint eine Übertreibung zu liegen. Denn nach den Quellen-Nachrichten⁵⁹ finden wir auch in Kappadokien

⁵⁷ *Études d'histoire juridique offertes à P. Fr. Girard*, (Paris 1913), 2 Bd., 209—222. Er setzte Isidors Geburt ca 370, seinen Tod vor 451 (Konzil von Chalcedon), vermutlich um 440, möglich auch 449—50 an. — Vgl. K u h n l. c. II 89—90, zu Isidor ep. I, 489.

⁵⁸ Ἀγυπτίους μὲν δι' ἀπήνευαν νόμος εἴργει ἀρχῆς, Καππαδοκίας δὲ τοὺς χειροὺς ἐκείνων οὐκ ἔτι. Ἐπειδὴ τοίνυν ἡμεῖς μὲν ἀρχοντι καππαδόκῃ χρησάμενοι, πολλὴν πείραν τοῦ διαβόλου ἔθνοὺς ἐσχήκαμεν, ὑμεῖς δὲ τὴν βασιλείως γνώμην πρὸς ὃ βούλεσθε ἔχετε, ἐπόσατε Αἰγυπτίους καὶ τούτους: μὴ ποτε καὶ ἄλλης ἀρετῆς χώρας καππαδόκης, εἰ μὴ μόνης τῆς οἰκείας, ὡς πρέπει ὑπ' ἀλλήλων αὐτοὺς τὴν πάτριον ποτίζεσθαι πικρίαν, Vgl. R u d o r f f, *Gn. Vergil. Capito* (CIG III, n. 4596 = Ditt. OGIS. 2 n. 665) p. 9.

⁵⁹ Nach Strabo XII 533 sq.; 534; 537 ermangelte Kappadokien der πόλεις und war in Strategien geteilt. Ausnahmsweise hätten 2 Strategien, Tyanitis und Ci-

neben der Chora einige wenige Poleis. Daneben werden auch *χωμοπόλεις* genannt, also Dorf-Bürgergemeinden. Sie möchte ich in Ägypten staatsrechtlich den Metropoleis gleichsetzen. Hier wie dort finden wir das flache Land von Strategen verwaltet, die wir etwa als Kreishauptleute bezeichnen können. Dieselbe Verwaltung finden wir z. B. in Thrakien oder in Grossarmenien. Wenn Isidor die Kappadokier als noch tieferstehend betrachtet im Vergleich zu den Ägyptern, so scheint dies, nur zuzutreffen, wenn er die dörflichen Chora-Leute aus Kappadokien mit den Polis-Leuten und Metropolitens Ägyptens vergleicht. In den letzteren glaubte ich⁶⁰ eine Auslese aus dem einheimischen Volke zu erkennen, unterbaut durch die griechische Bildung, das Gymnasium und vielleicht auch durch die Blutmischung. Diese Auslese führte zur Epikrisis und damit zur Wehrfähigkeit im kaiserlichen Dienste. In den Metropoleis sehen wir also eine Zwischen-Gruppe Ägyptens zwischen den Chora-Leuten ohne jede Bürgergemeinschaft (*λαός*) und den selbständigen Poleis Alexandrien, Naukratis, Ptolemais und Antinoopolis. Nach unserer Auffassung führte die C. A. keine Veränderung des Status herbei, weder in Ägypten noch in Kappadokien, auch nicht als dieses unter Valens geteilt wurde. Eine Polis hatte hier eine *regio* unter sich, genau so wie in Ägypten, z. B. die Polis Alexandrien eine *χώρα* als ihr Gebiets-Land beherrschte. Für die Verfassung jeder Polis war es anscheinend kennzeichnend, dass ihr ein angemessenes Stück Land als Herrschafts-Gebiet ausser der eigentlichen Stadt zugeteilt war⁶¹. 381 kam Kleinarmenien durch Theodosius I. von dem eigentlichen Kappadokien weg, im Rechtssysteme trat aber keine Änderung ein. Neben den Poleis und dem Verwaltungsgebiete der einheimischen Dörfer gab es noch kaiserliche Domänen⁶². Iustinian unterscheidet deswegen in Kap-

licia, πόλεις: Tyana und Mazäca (Caesarea). Vgl. K u h n l. c. 231 ff.; R o s t o w z e w, *Gesellschaft u. Wirtschaft* II p. 281 ff. Ptolemaeus V, 6, 9 nennt neben πόλεις offenbar als das Normale *κῶμαι*. Bei Strabo l. c. 537 der bezeichnende Ausdruck *χωμόπολις* neben *φρούρια* und *ἔρυμα*. Es scheint sich um wichtige Hauptorte mit Priesterschaften zu handeln, so Venasa mit dem Tempel des Zeus, zu dem 3000 Hierodoulen gehörten.

⁶⁰ *Epigraphica* (1951) l. c.

⁶¹ Strabo (über Sizilien) XI, 512: *προσθεὶς χώραν ἀξιόλογον καὶ τοὺς ἐν αὐτῇ συνοικίσας εἰς τὸ τεῖχος μίαν τῶν πόλεων*. Iust. Nov. 89, 2,2 *τῆ πόλει, ὅφ' ἦ τὸ χωρίον ἢ τὰ τῆς κώμης τελότη* vgl. K u h n l. c. 247.

⁶² Not. orientis p. 37, vgl. 232 (B ö c k i n g): *domus divina per Cappadociam*.

padokien freies (πόλεις-) und Fiskus-Land⁶³ offenbar nach der Form der Nutzung. — Von den Siedlungen ausserhalb der *civitates* sagt noch der Grammatiker Isidor in seinen *Origines* (252) allgemein: *Vici, castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur.*

Weite Gebiete ausserhalb der Poleis gab es⁶⁴ nicht nur in Kappadokien, Armenien und Pontus, sondern auch z. B. in den beiden Galatien, Paphlagonien oder Bithynien. Lactantius bemerkt (*de morte persecutorum* 7): *praesides singulis regionibus ac paene iam civitatibus inhiare.* Der Übergang von grösseren Verwaltungsgemeinden zur *civitas* oder Polis scheint in dieser Spätzeit fliessend gewesen zu sein, wie wir etwa bei Orcistus⁶⁵ deutlich erkennen. — Galatien⁶⁶ war desgleichen ein typisches Gebiet ohne Poleis. Plinius notiert in der *Historia naturalis* für dieses Gebiet nicht weniger als 195 *populi*; sie sind wohl als Stämme aufzufassen. Kennzeichnend für die rechtliche Lage der Galater vor und nach der C. A. erscheint es aber, dass Themistios, der berühmteste Sophist des 4 Jhdt. in seiner Dankrede an den Kaiser im Jahre 383 anlässlich des Friedens mit den Goten und des Konsulates seines Gönners Saturninus bemerkt: Niemand möge mehr die Galaten *B a r b a r e n* heissen, sondern vielmehr auch *R ö m e r*⁶⁷. Wir sehen also grundsätzlich die gleichen staatsrechtlichen Verhältnisse in diesen Gebieten; und nicht anders stand es mit Europos-Dura und der Provinz Augusta Euphratesia. Wir haben über die dortige römische Bevölkerung durch die Forschungen von R o s t o v t z e f f und W e l l e s wertvolle Aufschlüsse teils schon erhalten⁶⁸, teils noch zu erwarten. Auch dort müssen wir strenge unter-

⁶³ Nov. 30, 1. vgl. K u h n, l. c. 253.

⁶⁴ ebda 254 f.

⁶⁵ R i c c o b o n o, *Fontes* I², n. 95, p. 461 f. mit Lit.; vgl. S c h ö n b a u e r, *Atti Congr. intern. dir. Rom.* IV, 109 f.

⁶⁶ Vgl. K u h n l. c. 235; 254 f.

⁶⁷ καὶ νῦν οὐκέτι βαρβάρους Γαλάτας ἄν τις προσείνοι, ἀλλὰ καὶ πάνυ Ῥωμαίους.

⁶⁸ Vorher F. C u m o n t, *Fouilles de Doura-Europos* 1922—23 (Paris 1926). Dann unter Meister R o s t o v t z e f f, *The Excavations at Dura-Europos conducted by Yale University and the French Academy of Inscr. and Letters: Preliminary Report* (New Haven, 1929); *Final Report* IV, I (New Haven 1943); M. R o s t o v t z e f f, *Dura-Europos and its art* (Oxford 1938); C. B. W e l l e s, *The Population of Roman Dura* l. c. (1952). In einem freundlichen Schreiben (1 March

scheiden zwischen den Selbstverwaltungs-Körperschaften wie Europos und dem Untertanenlande; und in diesem wieder die Bewohner, *qui ad imperium Romanum pertinent* und solche, die nicht als Reichsangehörige zu betrachten sind⁶⁹. Nicht-Reichsangehörige wie Beduinen aus den benachbarten Gebieten, die nicht angegliedert wurden, galten m. E. als *barbari*, als *peregrini*, genau so wie Angehörige von Germanen-Stämmen am Rhein⁷⁰. So ist auch der Gallier Apollinaris zu verstehen, der aus einer adeligen Familie Lugdunums stammte und bewundernd vom römischen Reiche hervorhob (Ep. I, 6, 2): *iuste dicere potest semet peregrinatum, si semel et in iuventa viderit domicilium legum, gymnasium literarum, curiam dignitatum, patriam libertatis, in qua unica totius orbis civitate soli barbari et servi peregrinantur*. Der ganze Erdkreis ist also eine einzige Bürgergemeinschaft geworden⁷¹; und nur Barbaren und Nichtfreie sind noch *peregrini*.

Aus allen vorgennanten Quellen ist zu schliessen: Die Ägyptier der Chora können auch nach der C. A. keinen wesentlich verschiedenen Status gegenüber der Zeit vor 212 gehabt haben. Damals gehörten sie zu den freien Untertanen in einem Lande, das sich besiegt den Römern ergeben hatte; und Gaius hatte einen solchen Status als *peregrini dediticii* bezeichnet. Falls sie durch die C. A. eine allgemeine römische Bürgerschaft erhielten, muss nur die Peregrinen-Eigenschaft weggefallen sein; sie hiessen nun Römer. Deswegen brauchte sich ihre rechtliche Lage noch sehr wenig zu ändern. Sie kann sich auch wirklich nicht geändert haben. Sonst wäre es undenkbar, dass der Alexandriner Isidor an den *praefectus praetorio* in so später Zeit und in so bestimmten Ausdrücken die Ämter-Unfähigkeit der Ägyptier hervorhebt. Damit kommen wir aber zur zweiten Frage:

1952) hemerkt der ausgezeichnete Kenner der Materie: „As to the *Constitutio* and its effects, I have the impression that the Dura evidence supports your conclusions”.

⁶⁹ So sind wohl die Dörfler in P. Dura 19 (Rep. VII—VIII, pp. 433—41) aufzufassen (W e l l e s l. c. 272, A. 120).

⁷⁰ Vgl. die Inschrift n. 237 aus 232 n. Ch. bei A. R i e s e, *Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften* (1914), die der russische Forscher H. S t a y e r m a n n mit Recht hervorhob (l. c. 81 f.): *Genio pagi Dervet. peregrini posuerunt vico Soliciae*.

⁷¹ Vgl. K l o t z, *R. E.* II 2236.

III.

WAREN DIE CHORA-LEUTE GEMÄSS P. GISS. 40 VON DER VER-
LEIHUNG EINER RÖMER-BÜRGERSCHAFT AUSGESCHLOSSEN
WORDEN ?

Die gelehrte Forschung kam bisher in dieser Frage zu keiner einheitlichen Antwort. Bedeutsam erscheint es mir aber, dass schon früh hervorragende Kenner der ägyptischen Papyri der Erläuterung der Urkunde durch P. M. Meyer widersprachen, nach der das Edikt Caracallas die Staatsbürgerschaft allen mit Ausnahme der Deditizier verliehen habe⁷². Als die letztgenannte Gruppe verstand der Herausgeber die einheimischen Ägyptier, die mit der Kopfsteuer belastet waren. Sie wären also die *peregrini dediticii* nach der Definition des Gaius. — Andere Forscher gingen nicht so weit; der Ausschluss, den die Urkunde zweifellos bezeuge, beziehe sich vermutlich nur auf die Leute *dediticiorum numero*⁷³. Bickermann aber sah in den *dediticii* Barbaren und Überläufer, die in den Kriegsdienst und damit in das römische Imperium kamen, dabei aber zunächst keine andere Stellung erhielten. Unter den Forschern der Gegenwart nenne ich vor allem Sir Bell und Arangio-Ruiz, die ebenso wie Wenger und ich die Auffassung vertreten, dass die allgemeine Römerschaft nicht nur den Bürgern der Polis und den Metropolitern, sondern auch den Chora-Leuten verliehen worden sei. Dies schien uns bereits Bickermann durch seine Untersuchung des offiziellen und inoffiziellen Sprachgebrauches erwiesen zu haben. Ganz entsprechend zeigen auch die Inschriften von Pisidien⁷⁴ die vielen Aurelier nach der C. A., genau so wie die wertvollen Urkunden von

⁷² Vgl. Girard, *Manuel* (1929) 123; Kipp, *Gesch. d. Quellen d. r. R.* 18; Wenger, *Atti Firenze* 1935, 159 f.; *Actes Oxford* 1937, 177 f.; *Neue Diskussionen* l. c.; Wilhelm, *Am. J. A.* 38 (1934) p. 178 f.; Capocci, *La C. A.* 14 f.; Jouguet, *Conf. soc. arch. d'Alexandrie* (1947), 58 f.; A. Segrè, l. c.; F. Zuckerk, l. c.; A. d'Orsi, l. c.; P. Jörs, *R. R.* 33; sehr eindrucksvoll Sir Bell, *J. E. A.* 28, 46: I could never feel happy about the interpretation put on these lines by Meyer, which supposed a quite extraordinary clumsiness of drafting... It is now generally accepted (Das ist zu optimistisch angenommen!) that the edict gave the citizenship to all the inhabitants of the Empire...

⁷³ So Kreller, *Röm. Rechtsgesch.*² (1948) p. 44; vgl. auch Stroux, *Phil.* l. c.

⁷⁴ *Tituli Asiae minoris* l. c.

Europos am Euphrat⁷⁵. Und ungefähr zur selben Zeit, in der Isidor über die Bedrängnis der Ägyptier durch den kappadokischen Statthalter so beweglich klagt, dichtete der Gallier Aurelius Prudentius 404 zum Preise Roms und der Christenheit⁷⁶: *Romanosque omnes fieri, quos Rhenus et Ister et quos||Ganges alit tepidique lavant septem ostia Nili*. Zesammengenommen mit den anderen Zeugnissen von Dio Cassius bis auf Justinian⁷⁷, kann doch wohl kein ernster Zweifel bestehen, dass grundsätzlich alle Freien, die zum Imperium Romanum gehörten, Römer wurden. Schreibt doch Aurelius Victor — in seiner Kaisergeschichte 360⁷⁸ — die Verleihung Marc Aurel zu, aber *cunctis promiscue*. Besingt doch Claudian, der als Alexandriner bis 395 durchwegs griechisch schrieb, der dann unter den Kaisern Arcadius und Honorius sogar den Rang eines Patricius erhielt, Rom folgendermassen: *Haec est in gremium victos quae sola recepit|| Humanumque genus communi nomine fovit|| Matris . . . civesque vocavit|| Quos domuit nexuque pio longinque revinxit*. Zeigt dies nicht klar die Aufnahme der *dediticii* in die *civitas* und ihren Römer-Namen? Das Zeugnis des Galliers Rutilius Claudius Namatianus ist wieder besonders aufschlussreich für die Frage der römischen Rechtsordnung nach der C. A. Denn der Dichter singt in der Goten-Zeit von Rom: *Fecisti patriam diversis gentibus unam: . . . Dumque offers victis proprii consortia iuris,|| Urbem fecisti, quod prius orbis erat*. Der Kirchenlehrer Augustin⁷⁹ aber grenzt schon richtig den Kreis der Beliehenen ab, indem er nur von *omnes ad Romanum imperium pertinentes* sagt: *ut societatem acciperent civitatis et Romani cives essent*; und richtig die Wirkung schildert: *quando omnes Romani facti sunt et omnes Romani dicuntur*. Auf das letzte Wort müssen wir dabei, soweit es nicht die Bürger einer selbständigen Polis betrifft, den Nachdruck legen. Dies ergibt sich auch deutlich aus Johannes Chrysostomus, der in Antiochien wie in Konstantinopel in der Ostkirche eine bedeutsame Rolle spielte. Er kennt zwar nicht mehr den Urheber des Ediktes, kennt aber gut die Auswirkung für seine Gegenwart (387 n. Ch.): Man sagt,

⁷⁵ Welles l. c. 272: But whatever the name, they, as I suppose the inhabitants of Dura in general, received the Roman citizenship with the C. A. of 212.

⁷⁶ contra Symmachum II, v. 603 f.

⁷⁷ Vgl. Schönbauer, *Sav. Z.* 51, 278 ff.; Wenger, *Diskussionen* l. c.

⁷⁸ Caesares 16, 12.

⁷⁹ De civitate Dei V 17; enarr. in Ps. LVIII, Serm. I, 21.

dass von Hadrian an alle Römer genannt worden seien; von alters her war es nicht so⁸⁰.

Alle diese Zeugnisse sind derart bestimmt, dass wohl auf Grund literarischer Nachrichten überhaupt kein Zweifel darüber entstehen könnte. Der grosse Zweifel, den heute noch hervorragende Gelehrte hegen⁸¹, beruht wohl ausschliesslich oder vorwiegend auf dem Wortlaute des P. Giss. 40. Deshalb erscheint die Beschäftigung mit dieser wichtigen Urkunde keineswegs als unnütz. Zwar wird es auf Grund der lückenhaften Erhaltung des Textes niemals gelingen, eine Gewissheit aus ihm allein zu gewinnen. Doch unser alles redliches Bemühen muss auch ferner dahingehen dem Wiederherstellungs-Versuche wenigstens eine solche Wahrscheinlichkeit zu geben, dass die Mehrheit der sachkundigen Forscher sprachlich und sachlich zu folgen vermögen. Eine Einmütigkeit ist naturgemäss kaum zu erwarten. Die erhaltenen Worte *χωρίς τῶν δεδειτικίων* am Schlusse des Verleihungssatzes üben naturgemäss eine suggestive Wirkung aus, in dem Sinne, dass darin die Ausnahme der Deditizier von der Verleihung im Texte selbst ausgesprochen sei. Aber abgesehen von den entgegenstehenden literarischen Zeugnissen wäre doch eine solche Ausnahme im Verleihungssatze einfacher und klarer zu erwarten. Die sprachliche Klippe, dass doch syntaktisch der *μένοντος*-Satzteil bis *δεδειτικίων* reichen müsse, hat zwar Keil mit seinem Vorschlage⁸² sehr glücklich umschiffet. Wer also die Ausnahme der Deditizier von der Verleihung vertritt, kann sich nun Keil's Ergänzung anschliessen. Aber nach wie vor stehen die zahlreichen literarischen Zeugnisse entgegen, die durchwegs von einer allgemeinen Verleihung sprechen oder auf sie hindeuten; dazu kommt ein weiterer sachlicher Grund, der bisher noch nicht hervorgehoben wurde: Hätte der Text von der Verleihung die Deditizier ausdrücklich ausgenommen, so musste er auch dabei die *Latini Iuniani* erwähnen; von den *barbari*, die noch nicht zu des Kaisers „lieben Leuten“ zählten, könnten wir dabei absehen. Doch die *Latini Iuliani* nennt nicht nur Gaius getrennt von den *cives Romani*, (I, 3; 5), sondern ebenso die Epitome Ulpiani (I, 5), wie die Gaius-Epitome (I, 6). Bei Ulpian werden

⁸⁰ Hom. 48, I: ἀπὸ γὰρ Ἀδριανοῦ φασὶ πάντας Ῥωμαίους ὀνομασθῆναι τὸ δὲ παλαιὸν οὐχ οὕτως ἦν.

⁸¹ Wie ich teils aus der Literatur, teils aus freundlichen Briefen weiss.

⁸² *μένοντος* [ουδενὸς ἕξω τῶν ἐμῶν δωρημ]άτων *χωρίς τῶν δεδειτικίων*; *Anz. öst. Ak.* 1948, 143 f.

neben ihnen die *deditiorum numero* genannt, in der Gaius-Epitome die *dediticii*. Immer ist aber deutlich ausgedrückt: Sie sind keine *cives Romani*. Und Justinian erliess ja nicht eine Konstitution *de tollenda libertate dediticia*, sondern auch eine betreffs der *Latini Iuniani* (C. 7,6). Sie können also nicht schon durch die C. A. aufgehoben worden sein. Dies bestätigen auch die nachklassischen Quellen. Wer immer also unter die *dediticii* der C. A. gemeint war, ob alle oder nur die Gruppe der *peregrini dediticii* oder *deditiorum numero*, auf keinen Fall wäre der Wortlaut befriedigend erklärt, wenn nur sie allein in dem Edikte von der römischen Bürgerschaft ausdrücklich ausgenommen wären. Andererseits verhindert die Kürze der Lücke die nur 19 bis 21 Buchstaben umfassen konnte, jeden Versuch, die *Latini Iuniani* hineinzubringen; auch das Wort $\chi\omega\rho\acute{\iota}\varsigma$ an drittletzter Stelle würde das unmöglich machen. Demgemäss scheint mir auch nach erneuter gründlicher Prüfung der Frage, die allgemeine Verleihung ausser Zweifel zu stehen. Dennoch haben jene Gelehrten, welche auf Grund des Gesamt-Eindruckes annehmen, dass nicht alle Bewohner des Reiches durch die C. A. zur römischen Bürgerschaft berufen wurden, sondern, dass mindestens eine Gruppe davon ausgeschlossen blieb, m. E. richtig gesehen oder gefühlt: Nach meiner Auffassung wurden gemäss dem Wortlaute nur jene zu Römern erklärt, die zu den „lieben Leuten“ ($\acute{\epsilon}\mu\omicron\iota$ $\acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\iota$) des Kaisers zählten. Als diese fasste er aber m. E. nicht auf: 1. die *deditiorum numero*; 2. die *Latini Iuniani*; 3. die eingewanderten *barbari*, die noch nicht durch den Militärdienst die Römerschaft erworben haben. Als 4. Gruppe kämen selbstverständlich noch die eigentlichen *peregrini* dazu, Ausländer, die sich zur Zeit der Erlassung des Ediktes im römischen Weltreiche aufhielten.

Liegt in dieser Erklärung über die Ausnahme nicht ein Widerspruch zu unserer These von der allgemeinen Verleihung? Durchaus nicht. Denn wir nehmen ja nicht an, dass diese Ausnahmen in dem erhaltenen Texte ausgesprochen seien. Die Andeutung der Ausnahmen finde ich aber in dem $\acute{\omicron}\sigma\acute{\alpha}\chi\iota\varsigma$ Satze, der sprachlich und sachlich nicht wenige Schwierigkeiten in sich birgt und deshalb vielfach behandelt wurde. Die erste Ergänzung $\rho\omicron\iota[\acute{\epsilon}\iota\upsilon\nu, \acute{\epsilon}\iota\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \xi\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon\varsigma, \acute{\omicron}\sigma\acute{\alpha}\chi\iota\varsigma$ ist mit 17 Buchstaben etwas zu kurz; dem wäre leicht abzuhelfen. Doch auch sachliche Schwierigkeiten ergeben sich durch: $[\acute{\epsilon}\iota\varsigma\ \tau\acute{\alpha}\varsigma\ \theta\rho\eta\sigma\kappa\epsilon\iota\acute{\alpha}\varsigma\ \tau\acute{\omega}\nu\ \theta\epsilon\acute{\omega}\nu$. Denn der Kaiser kann ja nicht dadurch eine Tat setzen, die der Grösse der Götter und der seiner Errettung entspricht, dass er die Peregrinen zum

„Gottesdienste“ führt. Das war ja nicht nötig und hätte auch keinerlei Änderung in der bisherigen Götterverehrung herbeigeführt. Dazu kommt der Umstand, dass der *ὀσάκις*-Satz eine wiederholte Handlung ausdrücken muss. Darin liegt auch die Schwierigkeit bei der bestechenden Ergänzung durch den ausgezeichneten Philologen *Stroux*. Sie wurde zunächst besonders freudig aufgenommen⁸³; dann aber kamen Zweifel auf. Für mich waren die, welche Meister *Schubart* und *Crönert*, der leider seither verstorben ist, brieflich äusserten, besonders eindrucksvoll, auch dass sich Meister *Wilhelm* nicht ohne Bedenken der Ergänzung anzuschliessen schien. Aus den brieflichen Äusserungen *Crönerts* darf ich im treuen Gedenken an ihn, vielleicht wörtlich zitieren: „Ich habe über *ὀσάκις* noch weiter nachgedacht. Dass *Wilhelm*, die von *Stroux* gegebene Ergänzung annahm, beweist noch nichts. Er verfiel vorläufig auf nichts anderes. So genügt ihm fürs erste das Gegebene. Wer über *ὀσάκις* *ἀν* nachforscht, findet, dass es, wo es auch immer auftritt, von *mehrmaliger* Handlung gebraucht wird. So ist es z. B. bei allen Papyrusstellen der Fall, die *Preisigke* aus Papyri angibt (alles aus der Kaiserzeit z. B. zweimal *ὀσάκις ἀν δέη*, dann *ὀσάκις ἀν εὔρω*, *ὀσάκις ἀν μέλλης* u. s. w.) und auch an den zwei Stellen des Neuen Testaments. Und wenn es auch heisst *δεκάκις μύριοι*, *δισχίλιοι*, *τετράκις χίλιοι* (es ist gleich, ob man es in zwei Wörtern schreibt oder in einem), so gibt es doch keinen Beleg für *τοσάκις μύριοι* o. ä. Nun will das an sich nichts heissen. Hier kann auch ohne Beleg etwas gesetzt werden. Und wie dehnbar ist nicht die griechische Sprache! Aber es kommt noch etwas anderes hinzu und das entscheidet m. E.: In *τοσάκις μυρίους* fehlt die Angabe, um was es sich bei dem Zahlbegriff handelt. In einer so wichtigen, so umstürzenden Sache, verlangt man eine genaue Bezeichnung. Aus *ὑπεισέλθωσιν εἰς τοὺς ἔμοὺς ἀνθρώπους* ist sie nicht ohne weiteres herauszulesen. Also muss ganz notwendig entweder *ξένους* oder *τοὺς ἐξῶθεν* stehen. Aber was soll da die wiederholte Handlung? Ich war auf dem Holzwege, als ich auf Ausführungs-Bestimmungen verwies, die wir nicht hätten und worin ein schubweises Eintreten der zunächst zu prüfenden *peregrini* angenommen würde. Das Einfache liegt so nahe. Es sind einfach die vielen Staatsopfer gemeint, die der Kaiser nach und nach verrichtet. Zu jedem einzelnen versammeln sich jetzt

⁸³ Vgl. zuletzt *Keil*, I. c.

auch die Neubürger; dann kommt der Kaiser mit ihnen und den alten Bürgern zu den Göttern; zu συνεπενέγ[χοι]μι bemerke ich, dass der Begriff des Geschenkes der gleichsam als Sache aufgefassten Adoranten auch schon im Lateinischen (*mecum adferam*) gegeben war". — Zu diesen Ausführungen Crönerts darf vielleicht noch bemerkt werden, dass wir weder in den Papyri der Prinziatszeit, noch in den byzantinischen anscheinend das Wort τοςάκις verwendet finden. Doch möchte ich nicht annehmen, dass es sich bei dem Satze um oftmalige Staatsopfer handelt, die der Kaiser jetzt anlässlich der Verleihung der allgemeinen Römerschaft nacheinander vornehmen lässt, sondern möchte wohl eher darin eine Verheissung grundsätzlicher Art finden: Er wolle, wann immer er *peregrini* unter seine „lieben Leute" aufsteigen lasse, diese als Römer (ὡς Ῥωμαίους) den Göttern mitvorführen.— Denn die einmalige Verleihung führt wohl auch zunächst nur zu einem riesigen Dankfest; mit Recht wies Stroux auf die gigantischen Thermen Caracallas hin. Andererseits kann der Kaiser auch kaum sagen, dass er soviel Mal 10.000 vor die Götter führt, so oft *peregrini* zu seinen lieben Leuten aufsteigen. Denn es wären doch nicht immer μύριοι, allgemein sehr viele, anzunehmen. Von dem Edikt müssen m. E. Millionen betroffen worden sein; für die Folgezeit war dies nicht zu erwarten. Deshalb nehme ich lieber nur eine grundsätzliche Erklärung des Kaisers an. Mit Crönert einzusetzen πάντα τοὺς ξένους oder πάντα τοὺς ἔξω hindert wohl die schmale Lücke. Andererseits mussten aber die ξένοι (*peregrini*)⁸⁴ entweder hier oder in dem Verleihungssatze unbedingt stehen. Denn sonst hätte sich ja der Gnadenerlass auf alle Bewohner bezogen, was ausgeschlossen erscheint. Es konnten nur die *peregrini ad imperium Romanum pertinentes* gemeint sein; und dieser Gedanke musste auch klar zum sprachlichen Ausdrucke kommen. Man könnte einen allgemeinen Ausdruck erwarten, dass der Kaiser möglichst viele, die zu seinen lieben Leuten emporstiegen, als Römer zu den Göttern führen wolle. Dann mussten später im Verleihungssatze die *peregrini* genannt sein. Da ergibt sich aber sofort wieder eine Schwierigkeit betreffs des Raumes, weil die Abgrenzung der Peregrinen, dann, hier ausgedrückt werden müsste. Dies hat Keil durch die Einfügung ἐμὴν οἰκουμένην (*in meo orbe*), Heichelheim durch κατὰ

⁸⁴ Vgl. etwa Dio Cass. 51, 20, wo er den Ausdruck von den Asiaten gebraucht.

τὴν Ἰρωμακίην zu erreichen versucht. In beiden Fällen müsste der Ausdruck ξένοι schon im ὁσάκις-Satze vorausgegangen sein. Mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse halte auch ich es für wahrscheinlicher, dass die ξένοι schon an der ersten Stelle genannt waren, an der zweiten deshalb die Abgrenzung des Bereiches nicht mehr nötig war. Darauf deutet der Ulpian-Satz: *qui sunt in orbe Romano*. Auch in seinem Werke dürfte der Ausdruck *peregrini* in dem vorausgehenden Satze gestanden sein, der nicht in die Digesten aufgenommen wurde. Denn es handelte sich in der Erörterung Ulpians zum prätorischen Edikt wohl um die Frage der *condicio* bei einer *interrogatio in iure* oder einem *iusiurandum*⁸⁵. In beiden Fällen war der rechtliche Stand von Bedeutung. Offenbar ging eine Bemerkung voraus, dass man dabei Rücksicht darauf nehmen müsse, ob es sich um einen *civis Romanus* oder einen *peregrinus* handle. Dann konnte Ulpian fortsetzen: Diese Frage ist für die Freien innerhalb des römischen Herrschaftsbereiches heute bereits ohne Bedeutung, weil durch den Kaiser *in orbe Romano* alle zu Römern gemacht wurden. — Mit der obigen Ergänzung scheint auch eine gute Überleitung zu dem Verleihungs-Satze mit τοίνυν gegeben zu sein, weil dann sich die Verleihung der allgemeinen Römerschaft als einfache Folgerung aus dem allgemeinen Grundsatz ergibt, dass der Kaiser alle, die zu seinen lieben Leuten aufsteigen, als Römer vor die Götter mithinführt. Mit der letzteren Bemerkung folge ich der Ergänzung Wilhelm's ὡς Ἰρωμαίου die sinngemäss auch meinem früheren Vorschlage ἰσοτίμους oder ὁμοτίμους entspricht. War die Peregrinen-Eigenschaft schon in der sakral-motivierten Verheissung genannt, so muss die räumliche Abgrenzung (*in orbe Romano*) im Verleihungs-Satze zu finden sein. Unter den sprachlich möglichen Wendungen scheint mir die von Wilhelm, wenn auch zweifelnd erörterte κατὰ τὴν ὑπὸ Ἰρώμην als die relativ beste. Denn wir erinnern daran, das z. B. von Araxa in Lykien eine Statue der *dea Roma* dargebracht wurde zu jener Zeit, als diese Polis noch keineswegs dem *Imperium Romanum* eingegliedert war⁸⁶. Der Ausdruck Ἰρωμακίη οἰκουμένη (Heichelheim) scheint nicht geläufig gewesen zu sein, mindestens nicht in dieser Verbindung und in dieser Zeit. Bei Justinian begegnet er

⁸⁵ Vgl. Schönbauer, *Atti Verona*, IV, 130 f.

⁸⁶ Vgl. G. A. Bean, *Notes and inscriptions from Lycia* (The Journal of Hell. Stud. LXVIII (1948), p. 50 f); IGRI 61 = Ditt. OGI 551.

allerdings in diesem Zusammenhange⁸⁷. Die grösste Schwierigkeit bietet nach wie vor der Zwischensatz. Jede Deutung mit *civitates dediticiae* erscheint mir als unmöglich. Zwar bringt Ammianus Marcellinus⁸⁸ einmal eine solche Wendung. Aber dort ist *dediticia* auf die Stadt Sirmium bezogen, die nach des Kaisers Meinung bereits kapituliert hatte. Auch die Deutung, dass *civitates* ausserhalb der Politeumata bleiben sollen, ist unmöglich. — K u n k e l⁸⁹ hatte vorgeschlagen, hier den Ausdruck gleich *status* oder *condicio* der einzelnen Bewohner aufzufassen. Abgesehen davon, das πολίτευμα m. W. immer auf eine Gemeinschaft geht und nicht auf eine Individualperson, würden wir selbst bei Unterstellung dieser Bedeutung zu keiner befriedigenden Erklärung kommen. Denn dann würde ja der Kaiser sagen: Ich verleihe allen im Reiche eine Römerbürgerschaft, wobei jede Art von *Status* erhalten bleibt mit Ausnahme der deditizischen *condiciones*. Diese müssten mehrere sein und es müssten alle verschwinden. In Wirklichkeit aber verschwinden sie nicht; denn schon in der Inschrift aus dem rheinischen Germanien von 232 n. Ch. treten uns ja *dediticii* des Kaisers Alexander Severus klar entgegen, zusammen mit Britonen, also mit Völkerschafts-Abteilungen des römischen Heeres⁹⁰. Und in den nachklassischen Quellen begegnen wir — wie erwähnt — den Ausdrücken *dediticii* oder *dediticiorum numero*⁹¹ bis Justinian. Aber auch nach der positiven Seite wäre K u n k e l s Deutung unbefriedigend, weil ja nicht alle Arten der bisherigen Status nach der C. A. bestehen blieben. Denn es fielen die *peregrini ad impe-*

⁸⁷ Nov. 78 (539 n. Ch.): ὡσπερ γὰρ Ἀντωνίνος ὁ τῆς εὐσεβείας ἐπόνυμος... τὸ τῆς Ῥωμαικῆς πολιτείας... ἐκ τῶν καλουμένων peregrinῶν εἰς Ῥωμαικὴν εὐγένειαν ἄγον ἐκεῖνος ἅπασιν ἐν κοινῷ τοῖς ὑπηκόοις δεδώρηται.

⁸⁸ 21, 10, 1: (Kaiser Julian) *civitatem ut praesumebat dediticiam petens citis passibus incedebat...*; 24, 2, 22: *numerata sunt autem dediticiorum duo millia et quingenti.*

⁸⁹ J ö r s, *Röm. Privatr.* 2 Aufl. bearb. von K u n k e l (1935), 57. Aus seinem neuen Werke ist nicht zu ersehen, ob er den Ergänzungs-Vorschlag aufrecht erhält; doch nimmt er jedenfalls Ausnahmen von der Verleihung an.

⁹⁰ Hervorgehoben von H. S t a y e r m a n n 44 (*Riese l. c. n* 1749): *Deae Fortunae Sanctae balneum vetustate conlabsum exploratores... et Brit(tones) gentiles officiales Bri(tonum) et deditic(iorum) Alexandrianorum* (— dieses Wort später rasiert —) *de suo restituer(unt).*

⁹¹ Berliner Fragment de iudiciis (*Riccobono-Baviera* II, 625—6) 2:... *iudicium reddere praetor iubeatur, ut ea fiant, quae futura forent, si dediticiorum numero facti non essent.* M o m m s e n bezog die Stelle auf *exules*.

rium Romanum pertinentes mit ihr weg, nach meiner Auffassung damit zwei Status-Arten, nämlich die der *peregrini cives* wie auch der *peregrini dediticii*. — Meister Wilhelm, dessen Heimgang ich mit Rücksicht auf unsere Zusammenarbeit besonders beklage, hat 1934 eine Ergänzung vorgeschlagen, die viel Beifall gefunden hat, aber auch sofort wie später Bedenken auslöste⁹². In den Unterredungen von 1948/49 nahm er auf die Einwendungen Rücksicht und schlug eine Fassung vor, die ich 1949 zum Druck geben konnte⁹³. Aus brieflichen Äusserungen hervorragender Kenner wie Sir I d r i s Bell und W. S c h u b a r t konnte ich seither entnehmen, dass dabei der Plural Bedenken erzeuge, wenn auch Sir Bell gütigerweise hinzufügt, er sei aber kein Jurist⁹⁴; auch C. B. W e l l e s möchte die Fassung höchstens als wörtliche Übertragung aus einem lateinischen Urtexte gelten lassen. Zweifellos sind solche Bedenken sehr bedeutsam. Deshalb war ich seither bemüht, der wissenschaftlichen Kritik noch eine andere Fassung vorzulegen. Massgebend war mir dabei vor allem der tatsächliche Sprachgebrauch in den Papyri. Mit μένει treten aber die Verbindungen mit dem Dativ weitaus am häufigsten auf: Es bleibt irgendein Recht oder ein Anspruch gewahrt. Bei der Demosiosis ist es ja typisch, dass so die Wahrung des Rechtes hervorgehoben wird. Schon in meinem ersten Ergänzungsversuche vor 21 Jahren ging ich von dieser Tatsache aus; und ihr war auch die Form des Vorschlages zuzuschreiben⁹⁵. Wenn wir uns aber fragen, was für Rechte oder Privilegien denn das Edikt ausdrücklich den anderen *peregrini* ausser den *dediticii* vorbehalten konnte, so lautet die Antwort wohl am ehesten: das *ius honorum* oder *ius dignitatum*. Degemäss würde ich nun für den Verleihungssatz folgende Fassung vorschlagen:

Δίδωμι τοίνυν ἄπα[σιν τοῖς κατὰ τὴν ὑπὸ Ῥώμ]ην οἰκουμένην, μένοντος αὐτοῖς [τοῦ δικαίου ἀ]ξιωμάτων χωρὶς τῶν δεδειτικίων.

⁹² Bei K u n k e l l. c.; R o s t o v t z e f f 1937 mündlich in Oxford; Sir B e l l. l. c.

⁹³ *Atti Verona* p. 134: μένοντος [ἐκάστου ὃν ἂν ᾗ πολιτευμ]άτων.

⁹⁴ S c h u b a r t: „Im μένοντος-Satze würde ich... am wenigsten πολιτευμ]άτων vorziehen. Fasst man ἐκάστου als Person, so müsste es ἐκάστου οὐ ἂν ᾗ πολιτευμ]άτων oder ähnlich lauten“.

⁹⁵ *Sav-Z.* 51, 313—4 unter Hinweis auf J ö r s, *Sav-Z.* 34, 171 ff. und auf T a t i a n u s (adv. Graecos 42) ἔτοιμον ἐμαυτὸν ὑμῖν πρὸς τὴν ἀνάκρισιν τῶν δογμάτων παρίστημι μενούσης μοι κατὰ θεὸν πολιτείας ἀνερχανήτου. So schlug ich vor: μένοντος [πολιτικοῦ σφισι ἀπαραβ]άτως, falls der letzte Buchstabe mit B i c k e r m a n n zu lesen sei.

Sachlich wäre der Unterschied zwischen den beiden Gruppen der bisherigen *peregrini in orbe Romano* also voll aufrecht erhalten. Aus Isidor von Pelusion hörten wir, das die Ägyptier noch im 5. Jhd. unfähig waren der ἀρχαί. Das Gleiche haben wir m. E. für alle anderen Reichsangehörigen ausserhalb der Bürger-Organisation anzunehmen, also z. B. für die Kappadokier, Galater, Pisi-dier, Sarden etc. ohne eigene *civitas*. Nur den bisherigen *cives peregrini* steht der Weg auch weiterhin zu *honores* oder *dignitates* offen⁹⁶. Diese Auslegung können wir m. E. durch eine Beobachtung aus dem I Jhd. n. Ch. unterstützen: Erst der Kaiser Claudius hat bekanntlich den Galliern jenseits der Alpen (*Gallia comata*), soweit sie schon Römer geworden waren, das *ius honorum* beantragt⁹⁷. Es gab also demgemäss Neurömer, denen dieses Recht auch in der Prinzipatszeit nicht zustand. Von den *cives sine suffragio* der republikanischen Zeit sprach ich an anderer Stelle ausführlich⁹⁸. Tacitus berichtet auch über die *oratio* des Kaisers betreffs des *ius adipiscendorum honorum* der Gallier (Ann. 11, 23—25); er gebraucht dabei für die mindere Römerbürgerschaft bis zu dieser Verleihung den kennzeichnenden Ausdruck *vocabulum civitatis*⁹⁹. Wir können es nach meiner Deutung ohne jede Änderung auf die Neurömer anwenden, die bis dahin nicht *cives* einer eigenen *civitas libera* waren, sondern nur freie Untertanen. Sie blieben freie Untertanen in Ägypten wie in Kappadokien, oder Galatien, nur

⁹⁶ Statt αὐτοῖς könnte man natürlich auch πᾶσι oder ἐκάστῳ u. dgl. einsetzen. Sachlich entspricht die Ergänzung durchaus meiner Auffassung vor 21 Jahren: „Nach unserer Deutung stellt aber der Nachsatz eine Steigerung der χάρις oder eine Beruhigung der πολῖται dar. Denn es ist nun jeder Bewohner des Reiches, der bisher Glied einer selbständigen bürgerstaatlichen Gemeinschaft war, mit dem Bürgerrechte der Römer beschenkt, bleibt aber gleichzeitig im vollen Genusse seiner bisherigen politischen Rechte innerhalb seiner Bürgergemeinschaft. Darin liegt auch weiterhin der grundlegende Unterschied gegenüber allen Personen, die bisher nicht einem selbstberechtigten Bürgerverbände angehören“ (I. c. 314).

⁹⁷ CIL 13 n. 1668; Riccobono I n. 43, p. 281 f. mit Lit. darunter F. Münzer, *Hirschfeld-Festschrift* 34 ff.; Groag, *R. E.* 3, 2779—2804; Abbott-Johnson, *Munic. administration* 351 f; Momigliano, *L'opera dell'imp. Claudio*, 29 ff.; Carcopino, *Sur l'imperialisme rom.* 159 ff.; auch schon Kuhn I. c. 88—89.

⁹⁹ 11, 23 fine; das *ius honorum* umschreibt er auch: *decora magistratum*. In der Lyon-Inschrift ist die massgebende Stelle nicht erhalten, doch kennzeichnend die Wendungen: (15) *repelleretur a gerendis honoribus*; (36) *communicatos cum plebe honores*; (col. II 16) *solidum civitatis Romanae beneficium*.

hießen sie jetzt Römer und konnten sich ihrem Namen *Aurelius* vorsetzen. In politischer, verwaltungsrechtlicher und finanzieller Beziehung änderte sich aber an ihrer Lage nichts. Die allgemeine Römer-Bürgerschaft der C. A. brachte ihnen nur die Möglichkeit von bestimmten Rechten, die allen Römern gemeinsam sein sollten, nach der Konstitution der Kaiser oder den Edikten der zuständigen Statthalter Gebrauch zu machen. Oben verwies ich bereits darauf, dass der Verleihungs-Satz nach meiner Überzeugung nicht die Gruppen nannte, welche von der *χάρις* nicht miterfasst und demgemäss auch nicht als *Ῥωμαῖοι* den Göttern vorgeführt wurden: das waren neben den Reichsausländern (*peregrini*) und neben den Unfreien die *Latini Iuniani*¹⁰⁰ und die *dediticiorum numero*. Zu ihnen traten wohl auch die *exules*¹⁰¹ der späteren Zeit, die zur Strafe das Bürgerrecht verloren hatten. Sie waren *ἀπόλιδες*. Für die *Iuniani* und die Annex-Dediticier ist es kennzeichnend, dass es sich bei ihnen um künstlichen Status handelte, der erst im Prinzipate eingeführt wurde. Sie stellten Zwischenstufen zwischen der Unfreiheit und der vollkommenen rechtlichen Freiheit dar. Diese Halbfreien leben als Freie, aber sterben gleichsam als Sklaven¹⁰². Beide Gruppen können kein Testament errichten. Die Stelle aus Ulpian's Epitome 20,14 ist m. E. durchaus echt; wahrscheinlich ist nicht einmal ein Glossem, sondern nur eine einfache Umstellung¹⁰³ durch ein Schreiber-Versehen anzunehmen. Sie begründet die Unfähigkeit zur Testaments-Errichtung, indem sie von den aelischen Deditiziern sagt: Sie können kein Testament nach dem römischen Rechte errichten, weil sie nicht gleichsam *cives Romani* sind, (also auch nicht durch die C. A. geworden sind), da sie peregrin, d. h. Nicht Römer sind. Sie können aber auch nicht ein Testament gleichsam als Fremdbürger errichten, da sie hiezu

¹⁰⁰ Vgl. über sie Steinwenter, R E. XII, 910 ff.

¹⁰¹ Vgl. Mommsen, *Jur. Schr.* 2, 68 f.

¹⁰² Gai. inst. 1,23; 25; 3,75.

¹⁰³ *quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus* (d. h. Nicht-Römer; vgl. Gai. 1,25: *non magis quam quilibet peregrinus*), *nec quasi [civis] peregrinus, quoniam nullius certae civitatis est*. Die *lex Aelia* brachte betreffs der *Latini Iuniani* (*cum olim servi viderentur esse*; Gai. 1,22) eine ausdrückliche Bestimmung, dagegen nicht über die *dediticiorum numero*. Daher musste die Auslegung eingreifen: Gai 3,75: *nam id plerisque placuit nec immerito; nam incredibile videbatur pessimae condicionis hominibus voluisse legis latorem testamenti faciendi ius concedere*. Eine andere Auslegung mit dem gleichen Ergebnis zeigt die obige Ulpian-Stelle.

einer bestimmten fremden *civitas* als Bürger angehören müssten, was ja bei den Quasi-Deditiziern nicht der Fall ist. — Die unvollkommenen Freien waren also, nach unserer Deutung nicht unter den *ξένοι* inbegriffen, die zu den „lieben Leuten“ des Kaisers aufgestiegen waren. Nur Vollfreie, wenn auch in Untertänigkeit unter ihm, fasst der Kaiser unter jenem Ausdrücke zusammen.

Nun ergibt sich wohl sofort die weitere Frage: konnten *dediticii* überhaupt ohne weiteres Römer werden? Von den meisten Forschern scheint diese Frage bisher verneint worden zu sein. Zu dieser Auffassung führte vor allem die Diktion des Gaius. Denn er sagt ja (1, 13) von den *deditiorum numero*, sie seien *eiusdem conditionis* wie die *peregrini dediticii*. Und da er andererseits von den aelischen Deditiziern berichtet (1, 26), sie dürften auf keine Art zum römischen Bürgerrechte gelangen, ja ihre *turpitude* habe sogar bewirkt, dass sie sich nicht in Rom oder innerhalb der Bannmeile der Hauptstadt aufhalten dürften, so musste man zu der Ansicht geführt werden, die geschilderte Behandlung habe auch die *peregrini dediticii* getroffen. Man muss aber bei Gaius¹⁰⁴ sehr genau interpretieren, m. E. überall, wo er die ältere sabinische Grundlage benützt. Er sagt nur, dass die aelischen Deditizier demselben Status zuzurechnen seien wie die *peregrini dediticii*. Sowohl Aelius Aristides, der berühmteste griechische Rhetoriker der Gaius-Zeit, der in seiner Lob-Rede auf Rom gleichsam eine Staatslehre der Antoninen-Epoche gab¹⁰⁵, ebenso wie Dio Cassius, unterscheidet wie bereits oben bemerkt, unter der Reichsbevölkerung nur zwei Hauptgruppen neben den Römern: nämlich τὸ ἐνσπονδὸν συμμαχικόν¹⁰⁶ die *socii* oder *foederati*, und τὸ ὑπήκοον (ἀρχόμενον) also die Untertanen. Es ist die alte Unterscheidung zwischen *cives* und reinen Untertanen¹⁰⁷. Die letzteren haben keine eigene Gebiets-Körperschaft,

¹⁰⁴ Vgl. F. Schulz, *History* p. 159 ff. mit Lit.; Kunkel, *Herkunft* (1952) p. 186 ff. mit Lit.

¹⁰⁵ Ausführlich Schönbauer, *Sav.-Z.* 51, 320 ff.

¹⁰⁶ Die fasst zusammen ἐνσπονδὸν (*socii*) u. συμμαχικόν 38,36; 41,55; 47,39; 52,19; 53,10; 54,9; 69,5. Vgl. Kuhn l. c. 16, 79. — Aristides 225,12: Ῥωμαῖον εἶναι, μᾶλλον δὲ ἓνα τῶν ὑφ' ὑμῖν; 213,14: δύο μέρη πάντας τοὺς ἐπὶ τῆς ἀρχῆς; 213,18: ἀρχόμενοι. Interessant betrifft *ius honorum*: 213,18: ξένος δ' οὐδεις ὅστις ἀρχῆς ἢ πίστεως ἄξιος. So verstehen wir den Ausdruck bei der Anweisung der Chora-Leute aus Alexandrien durch Caracalla nach der C. A. (215; P. Giss. 40 III Edikt, ed. P. M. Meyer mit Beiträgen Wilckens).

¹⁰⁷ Aristoteles Pol. 1332 b 31: πολῖται — ἀρχόμενοι, οἱ κατὰ τὴν χώραν.

keine eigenen gewählten Obrigkeiten, kein eigenes Herrschaftsland, keine eigenen Gesetze und Rechtssitten. Sie haben vielmehr nur den Befehlen der übergeordneten Behörden zu gehorchen, haben keinerlei Anteil an der politischen Verwaltung eines Gemeinwesens, können weder Obrigkeiten erwählen, noch weniger selbst erwählt werden: sie können auch nur das Recht benützen, das für sie von den zuständigen Magistraten verordnet ist. Sie sind somit politisch-rechtlich handlungsunfähig, sind aber in der Regel privatrechtlich voll frei. Sie müssen es aber nicht sein; zu der grossen Untertanen-Gruppe werden auch die unvollkommenen Freien, die *Latini Iuniani* und die Quasi-Deditizier gerechnet, eben wie die späteren *exsules*.

Gegen die vorstehende These dürfte aber sicher eingewendet werden, dass hiefür die Beweise fehlen und demgemäss nur eine Vermutung vorliege. Dem ist aber nicht so, wie wir an den Deditiziern der römischen Geschichte erkennen. Aus der republikanischen Zeit erscheint vielleicht das Schicksal Capuas am instruktivsten. Capua stellte in der Latiner-Zeit einen relativ bedeutenden Kleinstaat dar¹⁰⁸. Er scheint die Hegemonie in ganz Nord-Campanien besessen zu haben; Casellinum, Atella u. a. standen unter ihm. Er war reich, sein Land dicht bevölkert. Als sich Capua von den Samniten bedroht fühlte, suchte es ein Bündnis mit Rom. Es wurde eine *civitas foederata*. Als aber im grossen Samniterkriege die Römer mehrfach geschlagen wurden, da fielen nicht nur manche Bundesgenossen aus dem Latinerstamme, sondern auch Capua ab. Doch kam es zu keinem ernstlichen Kampfe mit Rom; Capua kapitulirte. Dass es sich dabei um eine *deditio* handelte, ersehen wir aus dem Berichte von Livius¹⁰⁹. Die Römer forderten demgemäss auch die Samniter auf, die Campaner, die nun ihre *dediticii* seien, zu schonen. Dieses Verhältniss von Deditiziern hatten die Capuaner aber nicht lange zu ertragen. Es wurde ihnen wieder ein *foedus*, formell sogar ein *aequum* gewährt, wahrscheinlich nach Konfiskation eines Theiles des öffentlichen Landes, und wahrscheinlich auch nach Kontributionen. So war Capua trotz der vorgegangenen *deditio* wieder zu einem föderierten Bürgerstaate geworden¹¹⁰. Diese recht-

¹⁰⁸ Vgl. Beloch, *Campanien* 315 ff.; Afzelius, *Acta Jutlandica* XIV, 3 p. 30—32 u. passim.

¹⁰⁹ Diodor 19, 73, 3; Liv. 9, 23, 2; 7,31,4: *populum Campanum urbemque Capuam... divina humanaque omnia in vestram, patres conscripti, populique Rom. condicionem dedimus.*

¹¹⁰ Liv. 23, 5, 9: *foedus aequum... dediticiis dedimus.*

liche Lage währte bis zu Hannibal. Bis dahin hatte Capua eigene oskische Behörden und einen eigenen oskischen Senat. Wir haben in den sogenannten Iuvilas-Inschriften¹¹¹ aus der Zeit des Hannibal-Krieges aufschlussreiche Belege für diese Behörden-Organisation, auch für die der ritterlichen Jungmannschaft, der „Torwache“. Ein *meddix tutticus* tritt uns wiederholt entgegen. Es ist der eponyme Magistrat, also *qui maximum magistratum potestatemve habuit*¹¹². Zwischen Capua und Rom herrschte bis dahin *conubium*. Viele vornehme Römer waren mit vornehmen Campanerinnen verheiratet und umgekehrt, wie uns Livius¹¹³ berichtet. In anscheinendem Widerspruche berichtet zwar derselbe Schriftsteller¹¹⁴, dass man 318 v. Ch. begann Präfekten für Capua in Rom zu erwählen. Doch hebt er selbst hervor, dass es sich um interne Streitigkeiten *de senatu cooptando* handelte. Deshalb hat Sherwin-White¹¹⁵, diese Präfekten mit den griechischen διαλλακταί verglichen und erklärt, es spreche nichts dafür, dass sie schon damals eine feste Institution bildeten. Es scheint sich entweder um einen wirklichen Schiedsrichter *ad hoc* gehandelt zu haben, oder der Bericht irrtümlich vorgelegt zu sein, während er nach 307 anzusetzen wäre. Denn in jeder Zwischen-Periode nach der *deditio* kann die Wahl eines jährlichen Präfekten bereits begonnen haben. Zur Zeit des 2. punischen Krieges muss Capua wieder geblüht haben. Nach den schweren Niederlagen der Römer und nach den anscheinenden Versprechungen Hannibals entstanden nach Livius dort schwere politische Kämpfe¹¹⁶, ob man Rom treu bleiben solle — dann musste Capua mit einer Eroberung und Brandschatzung durch Hannibal rechnen — oder zu diesem übergehen solle. Anscheinend hoffte es, wie Afzelius ansprechend vermutet¹¹⁷ mit Unterstützung Hannibals der Mittelpunkt eines neuen italischen Bundes werden zu können. Nur so verstehen wir die unerbittliche Rache

¹¹¹ J. Heurgon, *Sur les Inscriptions Oskues de Capoue dites Iúvilas* (Paris 1942). Eine neue Ausgabe der wichtigen oskischen Denkmäler steht durch das Wiener Akad.-Mitglied Emil Vetter bevor.

¹¹² 16 (Heurgon): *Meddis Kapu adjust*; 22 b: *Medikid túvtik Kapu*; 22 a: *Medikd túvtik* u. a.; ein *magistratus minor*: 17 *Medd pis minivere adjust*. Vgl. Weinstock, *Zur osk. Magistratur* (Klio, XXIV (1931), 235 f).

¹¹³ Liv. 23, 2, 6; 4, 7; 26, 33, 3.

¹¹⁴ Liv. 9, 20, 5.

¹¹⁵ *The Roman citizenship* 41.

¹¹⁶ 23, 2 ff.

¹¹⁷ l. c. 32.

und den Zorn, die Rom nach der Eroberung der Stadt nahm. Vergebens boten die Capuaner die Kapitulation an und baten um ein neuerliches *foedus*. Es wurde ihnen verweigert, das Gemeinwesen neuerlich aufgelöst, die politischen Führer an Leib und Leben gestraft, das öffentliche Land eingezogen, jedwede Autonomie genommen. Die Capuaner waren wieder *dediticii*. Aber sie blieben es wiederum nicht dauernd. Denn nach dem Bundesgenossen-Kriege wurde, wie die Fragmente des Historikers Granius Licinianus berichten¹¹⁸, den italischen *dediticii* das Bürgerrecht verliehen. Gedacht ist dabei wohl vor allem an die Lucaner, Picenter und Bruttier, die treuesten Bundesgenossen Hannibals, die nach dem Kriege gestraft worden waren; man nahm ihnen den Namen und die Berechtigung von *socii*¹¹⁹, beraubte sie der eigenen Behörden, stellte sie unter die Befehle der römischen Obrigkeit, und zog sie im Kriegsdienste zu Verrichtungen heran, die man sonst nur den Sklaven auftrag. Diese *dediticii* waren in der *lex Julia* und *lex Plautia* von 90 und 89 v. Chr.¹²⁰ nicht berücksichtigt worden. Dagegen versprach Cinna auch ihnen das Bürgerrecht und scheint es ihnen selbst noch verliehen, bzw. beim Volke gesetzlich erwirkt zu haben. Jedenfalls finden wir schon bei Cicero keinerlei Andeutung mehr, dass es noch italische *dediticii* gab. Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass es weiterhin verschiedene Stufen des römischen Staatsbürger-Rechtes auch im Stammlande gab. An anderer Stelle¹²¹ verwies ich bereits darauf, dass wir auch die staatsrechtlichen Quellen der Folgezeit nur dann verstehen, wenn wir uns von der Anschauung fernhalten, mit der *civitas Romana* sei überall die gleiche Rechts-Stellung, seien die gleichen Befugnisse und Wählbarkeiten verbunden gewesen. Schon der Ausdruck¹²² *optima*

¹¹⁸ p. 21, 9: *dediticiis omnibus civitas data est.*

¹¹⁹ *nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias cunctibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt.* Dass dies die Stellung von *dediticii* bedeutete, zeigt z. B. Sall. b. Jug. 31, 19: *qui si dediticius est, profecto iussis vestris oboediens erit.*

¹²⁰ Ausführlicher über diese Gesetze Schönbauer, *Die Tafel von Heraklea in neuer Quellenschau* (Anz. öst. Akad. 1952/4).

¹²¹ *Epigraphica* XI (1951), 132 ff. bei der Besprechung von P. Yale Inv. 1528 (ed. C. B. Welles, 1938) zusammen mit P. Fouad I 21 (ed. J. Scherer, 1939); vgl. Wenger, *Sav.-Z.* 59, 376 ff. und 62, 366 f; 4 rechtliche Gruppen werden unter den *μυστικοί* unterschieden.

¹²² BGU 2, 628, Edikt Octavians aus 31 v. Ch. (Riccobono², n 56, p. 316): *utique optimo iure optimaque leg[e] cives Romani sint.* Rhosos-Inchr.

lege, optimo iure civem esse beweist deutlich den Grundsatz verschiedener Stufen. Die italischen Deditizier haben also nach meiner Auffassung damals ein römisches Bürgerrecht erhalten, aber nicht *optimo iure*. Doch auf jeden Fall ersieht man daraus, dass in der Deditizier-Eigenschaft ein übersteigbares Hindernis für den Erwerb der römischen *civitas* keineswegs lag. Das Zeugnis des Historikers Licinianus¹²³ ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil man heute überwiegend annimmt, dass die Schrift dem Fronto-Kreise zugehöre und nicht der ersten Zeit des Prinzipates. Wenn also ein Historiker der Antoninen-Zeit, jedenfalls der nach Augustus den Ausdruck *dediticii* für Italiker verwendet, die nach dem punischen Kriege als Untertanen behandelt worden, aber schon lange *cives* geworden waren, so muss der Begriff den Lesern seiner Zeit jedenfalls noch geläufig und ohne moralischen Makel gewesen sein. Wir haben dann für die Antoninen-Zeit nicht nur sicher das Zeugnis des Gaius über die *peregrini dediticii*, sondern wahrscheinlich auch das des Licinianus über die italischen *dediticii*. Da wir andererseits für 232, also knapp zwei Jahrzehnte nach der C. A., wiederum den Ausdruck feststellen, inschriftlich und in einer Verbindung mit dem damals regierenden Kaiser, Alexander Severus, unter dem Ulpian und Paulus wirkten, so ist es klar, dass die Bedeutung in der C. A. höchstwahrscheinlich keine andere war. Von einer *turpitude* des einzelnen *dediticius* kann natürlich bei den Capuanern, bei den süd-italischen Deditiziern, bei den Peregrinen des Gaius oder bei den Alexander-*dediticii* des römischen Heeres keine Rede sein. Nur das Kriegsglück hatte gegen ihren *populus* entschieden, deswegen wurde der einzelne, der vorher vollberechtigter Bürger eines Gemeinwesens war, nur als blosser Untertan, ohne politische Berechtigung, ohne eigenes Gemeinwesen, ohne eigene Behörden behandelt. Die jüngste Geschichte der Gegenwart zeigt uns Beispiele ähnlicher staatsrechtlicher Entwicklungen. Es ist darum m. E. notwendig, in der Erläuterung des Verleihungs-Satzes in P. Giss. 40 die aelischen Freigelassenen beiseite zu lassen. Die an-

für Seleukos (Riccobono n. 55 p. 308): ἀρίστωι νόμωι ἀρίστωι τε δικαίωι πολεῖται.

¹²³ F. Vgl. Funaioli bei Pauly-Wiss. u. Granius Licinianus. G. H. Pertz, der die Fragmente 1853 in einem Palimpsest entdeckt hatte, vermutete als Autor den Cäsarianer Gran. Flaccus. Flemisch legte die Gründe dar, warum Licinian dem Fronto-Kreise, damit der letzten Hälfte des 2 Jh. n. Ch. zuzurechnen sei.

rüchigen Sklaven sollten nach dem Willen des Augustus nicht mehr vollfrei werden, wenn sie auch ihr Eigentümer trotz ihrer früheren Missetaten später freiliess. Die *civitas Romana* sollte dauernd vor solchen Elementen bewahrt bleiben. Dagegen konnten die *Latini Iuniani* auf mannigfache Weise aus ihrer unvollkommenen Freiheit zur römischen Bürgerschaft aufsteigen. Nach Iustinians Feststellung war diese Art der Freilassung, die nach der gesetzlichen Norm nur zur unvollkommenen Freiheit führte, zu seiner Zeit bereits seit langem praktisch ohne Bedeutung, die erstere abgekommen, ein leeres Wort. Darum hebt er diese Institute auch dem Namen nach auf. — Die nachklassische Entwicklung ist dagegen im Westen m. E. ihre eigenen Wege gegangen, beeinflusst durch die germanischen Eroberungen und die Schaffung von *leges Romanae* in den Germanenstaaten¹²⁴. Sie liefern ebenso, wie die Epitome Gai, schöne Beispiele für die Entwicklung des westlichen Vulgarrechtes. Hier gibt es wieder kriminelle Unfreie, die vom privaten Eigentümer freigelassen wurden, aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Vollfreiheit gelangen sollten. Für die Erklärung des P. Giss 40 ist diese späte Entwicklung m. E. ohne Bedeutung.

IV

A r a n g i o - R u i z hat es als ein Wunder bezeichnet, wenn sich die Chora-Leute Ägyptens plötzlich durch die C. A. als Doppelbürger gesehen hätten. Da liegt offenkundig ein Missverständnis vor. Schon Aristoteles schied deutlich den Bürger vom Untertan¹²⁵. Für den ersteren sah er als kennzeichnend, dass er zugleich herrsche ($\alpha\rho\chi\epsilon\iota$) und beherrscht werde ($\alpha\rho\chi\epsilon\tau\alpha\iota$), das erste offenbar durch sein *ius suffragii* und *ius honorum*, das zweite durch seine Gehorsamspflicht gegenüber den gewählten Obrigkeiten. Diese Unterscheidung lebt im ptolemäischen Ägypten fort¹²⁶. Die Chora-Leute sind also weiterhin rechtlich nur $\alpha\rho\chi\acute{o}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$, soweit sie nicht durch den Militärdienst vom 2. Jhd. v. Ch. an einen anderen rechtlichen Status emporsteigen. Die römische Zeit hält den grundsätzlichen Unterschied voll aufrecht, ja Augustus verstärkt ihn. Mit Recht

¹²⁴ Ich werde demnächst eine neue Erkenntnis-Quelle des spätrömischen westl. Vulgarrechtes behandeln.

¹²⁵ Politik, 1332 b.

¹²⁶ Vgl. T a u b e n s c h l a g, *Law* II p. 18 ff mit reicher Lit.

stellt A. - R. fest, dass der ägyptische Dörfler genau so unter den Pharaonen wie unter den Ptolemäern oder Römern den Befehlen der Herren des Landes unterworfen war. Daraus ergibt sich auch schon die Antwort betreffs der Doppelbürgerschaft. Nach unserer Auffassung hatte er bis zur C. A. keine Bürgerschaft. Nun wurde ihm durch das Edikt Caracallas das *vocabulum civitatis* verliehen. Er hiess nun ein Römer und konnte oder sollte sich — mindestens offiziell — *Aurelius* heissen¹²⁷, aber in seiner rechtlichen Lage hatte sich wenig geändert. Von einer Doppelbürgerschaft der Chora-Leute kann also grundsätzlich keine Rede sein. Dies schliesst nicht aus, dass auch ein Chora-Ägyptier ausnahmweise Doppelbürger werden konnte. Dies war aber nur mit Hilfe einer anderen, sicher der alexandrinischen Bürgerschaft möglich. Dies wird noch durch den Briefwechsel Plinius-Trajan vollkommen bestätigt¹²⁸. Harpokras, der ägyptische Leibarzt des Plinius, ist nach dessen schriftlichem Zeugnis *peregrinae condicionis, manumissus a peregrina; patronam habuit Thermutin Thionis quae iam pridem defuncta est*. Ganz deutlich erklärt dabei Plinius: *admonitus sum a peritioribus debuisse me ante ei Alexandrinam civitatem impetrare, deinde Romanam, quoniam esset Aegyptius*. Euphemistisch hebt Plinius nur die *peregrina condicio* hervor. Hätte es sich aber um einen *cives peregrinus*, um einen Bürger von Ptolemais, Naukratis oder Ptolemais gehandelt, so wäre natürlich keine andere Bürgerschaft nötig gewesen, die vorerst hätte erlangt werden müssen. Es handelte sich um ein *privilegium odiosum* der *χώρα* — Ägyptier; sie sollten auf keinen Fall unmittelbar zur römischen Bürgerwürde gelangen. Deswegen waren sie aber keineswegs den *deditiorum numero*, den bemakelten Halbfreien, gleichgesetzt. Gerade der Fall Harpokras zeigt dies deutlich. Der Kaiser hatte kein Bedenken den *peregrinus* zum römischen Bürger zu machen. Erst jetzt rückt Plinius mit der Besonderheit des Falles heraus, dass der Ägyptier nach römischem Rechte nur über das Bürgerrecht von Alexandrien (— vielleicht war später die Bürgerschaft der anderen drei Poleis Ägyptens gleichgesetzt —) zum römischen hätte gelangen dürfen. Und er bittet nun, dem Ägyptier nachträglich auch die alexandrinische Bürgerschaft zu verleihen. Das ist rechtlich die Sanierung eines Tatbestandes, der —

¹²⁷ Vgl. jetzt für Dura-Europos Welles l. c. 272/3.

¹²⁸ Vgl. Taubenschlag, *Scritti Ferrini* (Milano 1948), 168, Sir Bell J. E. A. l. c.

nach moderner Ausdrucksweise — als nichtig hätte angesehen werden müssen. Durch die kaiserliche Erfüllung der Bitte hatte aber Harpokras die Möglichkeit gewonnen, sich mit vollem Rechte Bürger der Polis Alexandrien und zugleich auch römischer Bürger zu nennen. Es konnte also tatsächlich ein solches Wunder eintreten, dass ein Ägyptier plötzlich eine Doppelbürgerschaft hatte; doch das war ein ganz seltener Ausnahmefall.

Schwieriger ist die Frage betreffs Metropoliten zu beantworten. Nach meiner Auffassung gehörten diese zur Zeit der C. A. nicht mehr zu den *peregrini dediticii*, sondern bildeten bereits eine eigene Mittelgruppe für sich. In Kappadokien begegnet der bezeichnende Ausdruck *χωμόπολις*, halb Dorfgemeinde, halb regierende Stadt. In den Metropoleis Ägyptens war das *τάγμα ἀπὸ γυμνασίου*¹²⁹ jene Gruppe, die auf Grund der Epikrisis m. E. in Sonder-Matriken aufgenommen und für würdig befunden worden war zum Dienste im römischen Heere und zwar in den Auxilien, der Hilfslegion und der Flotte¹³⁰; ihre Mitglieder waren beschränkt ämterfähig, nämlich innerhalb des eigenen Gemeinde-Bereiches; darüber hinaus war auch diese Elite-Gruppe der Gauhauptorte nicht ämterfähig. Sie konnten also — mindestens bis auf Caracalla — nur in der Gemeinde-Verwaltung Ämter ausüben, nicht aber in der Polis- oder Reichsverwaltung. Denn die Fähigkeit, Mitglied des römischen Senates zu werden, war ja von der Fähigkeit zu einem kurulischen *magistratus populi Romani* abhängig. Wir müssen also betreffs der Metropoliten m. E. feststellen: Die Leute vom Gymnasium, die wehrfähig und gemeinde-amtsfähig befunden waren, zählten zur Zeit der Erlassung des Ediktes, nicht mehr zu den Deditiziern. Sie waren aber deswegen noch keine Bürgergruppe einer Polis, wenn sie auch durch Septimius Severus eine „Stadt-Ordnung“ erhalten hatten. Diese wirkte nur innerhalb des Stadt-Bereiches. Nur diese beschränkte Gemeinde-Bürger-Stellung war also bei ihnen mit der Römerschaft verbunden. So sind Ausdrücke wie *Ἐρμουπολίτης καὶ Ῥωμαῖος* zu verstehen.

P. M. Meyer hatte seinerzeit als 3 Gruppe von Deditiziern die *barbari dediticii* bezeichnet. Kübler wendete ein¹³¹, dass es

¹²⁹ Den Irrtum A. Segrés über sie berichtigte Sir Bell l. c.

¹³⁰ Vgl. über die Gedichte des Ptolemaeus Agrius die Lit. bei Schönbauer, *Epigraphica* l. c.

¹³¹ R. E. s. v. *peregrinus* 19 (1936), 641.

diese zur Zeit der C. A. noch nicht gab. Die Inschrift aus dem rheinischen Germanien von 232 (Riese N. 1749) beweist uns das Gegenteil. Und in der Folgezeit haben diese fremdstämmigen Hilfstruppen, meist Germanen, bekanntlich eine immer grössere Rolle gespielt. B i c k e r m a n n hatte also grundsätzlich einen richtigen Blick¹³², wenn er auf die Barbaren hinwies, die ins römische Heer eingestellt wurden und zunächst keine andere *condicio* im römischen Sinne hatten. Er irrte aber, als er den P. Giss. 40 nur als Urkunde über die nachträgliche Verleihung der Bürgerqualität an diese fremdstämmigen Krieger im Jahre 213 annahm. Von einer solchen Auffassung dürfte er selbst abgekommen sein. Für diese fremdstämmigen Truppen der Spätzeit galt m. E. rechtlich das, was wir von den Kapitulanten der republikanischen Zeit annehmen. Es lastete auf diesen Hilfssoldaten keinerlei *turpitudō*; der Zugang zum römischen Bürgerrecht und zu Ämtern war ihnen grundsätzlich nicht verschlossen. Sie mussten diesen Zugang nur erst noch verdienen.

V.

Nach dieser Klärung der Frage der Doppelbürgerschaft bei Deditiziern ist uns die Beantwortung der weiteren, betreffs des sogenannten Personalitäts-Prinzipes und der Normen-Ordnung nicht schwer. Der technische Ausdruck „Personalitäts-Prinzip“¹³³ hat in der gelehrten Diskussion fast mehr Schaden als Nutzen gebracht. Man sprach nämlich von den verschiedenen Rechtskreisen, denen wir zweifellos auch im Altertume begegnen, — im Ägypten der Ptolomäer nicht anders wie im Römerreiche, — wie von einer überstaatlichen Norm, dass jeder Bewohner rechtlich gemäss seinem Personalitätsprinzip beurteilt werden müsse und dass Abweichungen davon gleichsam eine Verletzung dieses überstaatlichen Grundsatzes dargestellt hätten. Der Ausdruck „Personalitätsprinzip“ wurde von den Germanisten eingeführt, um die Rechtsverhältnisse des fränkischen Reiches zu verdeutlichen. Dort sollte ja jeder nach dem Rechte seines Stammes beurteilt werden. Aber die Norm, die Stammeszugehörigkeit des einzelnen vor Behörden und Gerichten zu beachten, war nur ein Ausfluss politischer Klugheit und Zweckmässigkeit im Reiche, keine überstaatliche Rechts-

¹³² Das Edikt des Kaisers Caracalla (1926), 7 ff.

¹³³ Ausführlich S c h ö n b a u e r, *Studien zum Personalitätsprinzip im antiken Rechte* [Sav.-Z. 49 (1929), 345—403].

Vorschrift, indem man eine Reihe von persönlich bestimmten Rechtskreisen schuf und dabei als Grundlage den Stamm nahm, dem der einzelne ohne Rücksicht auf seinen jeweiligen Aufenthalt dauernd angehörte. Ähnlich war die Regelung im Römerreiche personal bestimmt. Aus dem Gnomon-Papyrus¹³⁴ ersahen wir wieder, wie strenge es verboten war, eigenmächtig seinen rechtlichen Stand wahrheitswidrig anzugeben oder danach zu handeln. Nicht wenige römische Gesetze befassten sich mit den *condiciones*. Eine *lex Minicia* sprach den Grundsatz aus, dass die Kinder der ärgeren Hand folgen, also die *condicio* erhalten, welche bei den Elternteilen als die *inferior* galt; darum war das *ius conubii*, als Recht der Ebenbürtigkeit von so grosser Bedeutung¹³⁵. Das Personalitäts-Prinzip im Römerreiche besagte nur, dass es bezüglich des Standesrechtes und seiner Auswirkungen dauernd eine Reihe von personell bestimmten Rechtskreisen gab. Die Gesetzgebung des Prinzipates verfeinerte diese Normen durch die *lex Aelia Sentia* und die *Iunia Norbana*¹³⁶. Die Deditizier bildeten einen eigenen Rechts-Stand, dem auch die aelischen Freigelassenen als Annex angefügt wurden. Innerhalb eines ganzen Standes konnte es aber natürlich Abteilungen geben; solche nahm schon P. M. Meyer bei den Deditiziern an. Noch deutlicher tritt uns die Unterteilung bei den *Latini* entgegen, wo man *prisci Latini*, *Latini coloniarii* und *Latini Iuniani* unterschied. Das Personalitätsprinzip besagte also nur, dass die Verwaltungs-Behörde und der Richter, die rechtliche Eigenschaft der betreffenden Person bei der Beurteilung der *causa* zu beachten und jene Normen anzuwenden hatten, die für den betreffenden Stand, eventuell für die betreffende Abteilung des Rechts-Standes, erlassen worden waren. Der *civis Romanus* wurde also nicht gleich dem *civis peregrinus*, dem *Latinus priscus* oder *coloniarius* oder gar dem *peregrinus dediticius* beurteilt. Das Personalitäts-Prinzip galt also auch für die Deditizier und zwar für alle Gruppen.

In unserem Zusammenhange interessieren uns naturgemäss vor allem die Chora-Leute, die wir als *peregrini dediticii* auffassten.

¹³⁴ BGU 5, f. 1 (1919) ed. W. Schubart; Riccobono n. 99, p. 469 mit Lit. Seither die treffliche Neu-Ausgabe mit Kommentar und vollständiger Lit.; Salvatore Riccobono jun: *Il Gnomon* (Palumbo, 1951).

¹³⁵ Vgl. Gnomon § 37—57; 107.

¹³⁶ Beide leider nicht erhalten; doch wichtige Bemerkungen über Inhalt und Auslegung bei Gaius u. Ulpian's Epitome I. c.

Welche Folge hatte diese Standes-Eigenschaft für die Normen-Ordnung, die für sie galt? Die erste Folge ist eine negative und stellt sich als die grundsätzliche dar: da auch die ägyptischen wie alle anderen Provinzial-Deditizier keine eigene Bürgergemeinschaft, keine eigenen Behörden, kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht, auch nicht in der Heimatgemeinde besaßen, hatten sie auch keine eigenständige Rechtsordnung. Für sie gab es also keine *αὐτονομία*; *suis legibus uti* war begrifflich unmöglich. Persönlich sind sie frei, aber sie sind Untertanen, für die nur die Obrigkeit spricht. Diese bestimmt ihre Amtsträger durch Ernennung und bestimmt die Normen ihrer äusseren Lebensordnung. Sie leben also nicht nach eigenem Rechte, sondern nur nach verordneter Satzung. Obwohl die Obrigkeit aber ihre Rechtsordnung ohne politische Mitbestimmung der Norm-Betroffenen gab, ging sie dabei natürlich nach Zweckmässigkeit und politischer Klugheit vor, wenn nicht andere Motive wie z. B. eine Straf-Absicht eine bestimmte Verordnung hervorriefen. Ägypten besaß eine lange Tradition von den Pharaonen her¹³⁷, in welcher Weise man die Untertanen am besten zur geregelten Tätigkeit in einem friedlichen Zusammenleben bringen und damit finanzielle Höchst-Erträge aus der wirtschaftlichen Ausnützung des Landes erringen könnte¹³⁷. Ihre Herrschaft war vor allem religiös unterbaut; im Privatrecht trug sie soweit als möglich den Rechtsanschauungen der Ägyptier selbst Rechnung. Die Ptolemäer übernahmen diese klugen und bequemen Grundsätze der Herrschaftsführung und schufen deshalb eigene Richter-Organen für die ägyptische Landbevölkerung, die Laokriten. Deren Kompetenz grenzten sie¹³⁸ von den Chrematisten, den Griechen-Richtern, zweckmässig z. B. nach der Sprache der Urkunden ab, denn die griechische Sprache und Bildung war ohnedies im Vordringen. Die Römer änderten wenig an diesen Einrichtungen; sie schieden aber wieder strenge die Bevölkerung nach dem personalem Prinzip: 1. die römischen Bürger, unter ihnen wieder a) die Italiker und b) die Neubürger¹³⁹; 2. die Ἑλληνες-

¹³⁷ Erwin Seidl, *Ptol. Rechtsgesch.* (1947); Cl. Pr é a u x, *L'écon. des Lagides*; Taubenschlag, *Law II*, 3 ff.

¹³⁸ Taubenschlag, *Law I*, p. 12 ff; H. Lewaldl. c. 30 ff; Arangio-Ruiz, *Sul problema* 65 ff.

¹³⁹ Demgemäss unterscheidet der Gnomon Ῥωμαῖοι φύσει (§ 52), φύσει πολῖται von den νόμῳ πολῖται (§ 40).

Bürger der Poleis¹⁴⁰; 3. die Chora-Leute, unter ihnen wieder die ἐπικεκρυμένοι aus den Metropoleis und die Dörfler. Für diese Gruppen galten eine Reihe eigener Normen. Dem enchorischen Recht lagen keine autonomen Rechts-Satzungen zugrunde, sondern Verordnungen der siegreichen Römer. Der Kaiser liess aber im allgemeinen die erprobten Rechtssätze in Geltung. So blieb das enchorische Recht auch weiterhin in Kraft, selbst Prostagmata der ptolemäischen Könige¹⁴¹ galten, soweit sie nicht — als mit den politischen Plänen der Römer unverträglich — aufgehoben wurden. So zeigte sich eine ungeheure Konstanz in der Normen-Ordnung der Chora-Leute, was die Herrschaft über sie ausserordentlich erleichterte.

Die C. A. brachte hierin m. E. grundsätzlich überhaupt keine Änderung¹⁴². Diese betraf nur die Auswirkung der geänderten *condicio*, insoweit die Chora-Leute nun Neurömer geworden waren, aber Bürger minderen Rechtes. Wie weit die Auswirkung der neuen *condicio* auf die Privatrechts-Ordnung im einzelnen wirkte, blieb m. E. wiederum der Verordnung der römischen Obrigkeit anheimgestellt. Das *ius trium liberorum* liess man sofort gelten¹⁴³, offenbar weil man das Land mit möglichst starker Bevölkerung erhalten wollte. Der Grundsatz, dass nach römischem Rechte nicht die Familienangehörigen für einander voll zu haften hätten, wurde anscheinend aus politischer Zweckmässigkeit ebenfalls sofort anerkannt¹⁴⁴. Grundsätzlich aber liessen die Römer

¹⁴⁰ Der Gnomon hebt § 34 ὁμόφυλοι hervor. — Die Voll-Bürger von Alexandrien stehen im Range voran, gleich hinter den Stamm-Römern (Ἀλεξανδρεῖς). Zu den ἀστοί (ἀσταί) gehören anscheinend auch die anderen μέρη z. B. die Juden, soweit sie dort eingeschrieben sind. Im gleichen Sinne Arangio-Ruiz „Intorno agli ἀστοί“ RIDA IV, p. 1 ff. — Der Gnomon nennt aber auch andere gesonderte Unter-Gruppen Ägyptens, Paraitonier, Nesiotiden, Syrer.

¹⁴¹ Über sie M. Th. Lenger, RIDA III 69 ff.

¹⁴² Vgl. Sherwin-White, *Rom. Citizenship*, 221: The practical effect of the decree was at the time almost nil. — C. B. Welles (brieflich): „Certainly the *civitas* did not mean as much as Arangio-Ruiz would think“. Vgl. jetzt *Population* 272 f.

¹⁴³ Bereits 213: P. Oxy 1463 χωρὶς κυρίου χρηματίζ. τέκνων δικαίῳ entsprechend vorher Hamb. 16 aus 209: περὶ Ἀντωνίας Θερμοουθαρίου χωρὶς κυρίου χρημ. κατὰ τὰ Ῥωμαίων ἔθη τέκνων δικαίῳ. Vgl. Taubenschlag *Law I* 133; *Arch. droit orient.* II 296 ff; treffend gegen Arangio-Ruiz: *Journal V* 126, A. 132. — Es handelt sich hier um eine ägypt. Neurömer — Familie vor der C. A.

¹⁴⁴ Vgl. Taubenschlag l. c. 125; 137. Mindestens im Strafrechte schon früher: Oslo II 18 (162 u. Ch.).

auch weiterhin das enchorische Recht für die Chora-Leute unverändert bestehen. Ganz ähnlich war die Wirkung bei den Ἑλληες (πολιται). Auch bei ihnen galten die Privatrechts-Normen wie bisher; auch bei ihnen kam nur allenfalls die *condicio* zur Auswirkung z. B. im Strafrecht oder in der Ämterfähigkeit. Arangio-Ruiz lehrt, dass mit der C. A. das römische Recht mindestens offiziell exklusiv geworden sei; andere Normen konnten danach also tatsächlich gelten, aber nicht rechtlich anerkannt werden. Mitteis war in der zitierten Formulierung nicht soweit gegangen, wenn er auch an anderen Stellen nur die römischen Normen als legal, die fortbestehenden Volksrechte aber als illegal betrachtete. In seiner vorbildlich ritterlicher Kampfschrift gegen unsere These meinte der verehrte Kollege A. - R.¹⁴⁵, ich hätte meine Lehre meist mit nur hypothetischen und mittelbaren Beweisgründen zu erklären versucht. Ihr stünden klare Zeugnisse entgegen: die Erklärung des Gregorios Thaumaturgos, dass nun die Angelegenheiten aller Menschen im Reiche durch die bewundernswerten Gesetze der Römer normiert würden¹⁴⁶; die Urkundenpraxis nach 212 vor allem deutlich die Einführung der *stipulatio*, seit 221 massenhaft nachweisbar; ferner das Fehlen von Nachrichten über Behörden, Gerichte und Verhandlungen, in denen das behauptete Volksrecht der Bürgergemeinschaften oder das enchorische als neben dem römischen Rechte geltend behandelt worden wäre. Ma in verità il vigore ufficialmente (dico ufficialmente) esclusivo del diritto romano risulta così chiaro dagli sforzi che tutto sommato le persone dei documenti fanno per richiamarsi e adeguarsi, e dai provvedimenti presi dall'amministrazione per ovviare alle più gravi difficoltà della recezione, e perfino da dichiarazioni categoriche di scrittori contemporanei¹⁴⁷. Doch wie steht es mit diesen Gegenargumenten, die ihm wohl als die wichtigsten erscheinen? Kann er diese heute noch aufrecht erhalten? Die letzte, äusserst sorgfältige Untersuchung R. Taubenschlags über *The Roman Authorities and the Local Law in Egypt before and after the C. A.*¹⁴⁸ kam in einwandfreier Beweiswürdigung zu dem klaren

¹⁴⁵ *L'application* 89 ff.

¹⁴⁶ Οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν νόμοι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα (ad Originem I, 7; etwa 260 n. Ch.), von mir zitiert *Sav.-Z.* 51, 279.

¹⁴⁷ So neuestens: *Sul problema* 77.

¹⁴⁸ *Journal of Jur. Pap.* V 121—143.

Ergebnis, dass die hellenistischen und die enchorischen Rechtsinstitute nicht etwa nur illegal infolge des hartnäckigen Widerstandes fortbestanden, sondern dass die römischen Behörden sie in demselben Masse anerkannten, wie vorher¹⁴⁹. Und betreffs anderer volkrechtlicher und enchorischer Rechtsinstitute, die wir erst in Urkunden nach der C. A. beobachten, nimmt er mit Recht an, dass sie auch vorher ebenso anerkannt waren¹⁵⁰. Und selbst wenn der Schluss nicht zuträfe, würde sich ja daraus nur ergeben, dass die römischen Behörden nach der C. A. mehr nicht-römische Rechtseinrichtungen offiziell anerkannten als vorher. Es müsste also der umgekehrte Schluss wie der von A. - R. gezogen werden. Wir behaupten dies gar nicht. Unsere These geht nur seit 20 Jahren dahin¹⁵¹: Weder auf dem Gebiete des Staatsrechts noch auf dem des Privatrechtes stellt die C. A. einen Schlusspunkt dar. Sie ist nur als ein Abschnitt in der Entwicklung aufzufassen. Staatsrechtlich haben wir seitdem wohl ein Reich, aber keinen unitarischen Staat vor uns. Wir sehen vielmehr auch weiterhin eine Gliederung im Innern. 2. Desgleichen können wir auf dem Gebiete des Privatrechtes ebenfalls eine Gliederung, nach Normenkreisen, feststellen. Wollen wir dieses nicht uniforme Rechtsleben nach der C. A. zergliedern, so werden wir zweckmässigerweise eine grössere Zahl von Normen-Kreisen unterscheiden, vor allem Reichsrecht, Volksrecht und Provinzialrecht. Daneben können wir noch theoretisch unterscheiden das *ius gentium* und die Sonderrechte. Diese Gliederung besteht schon früher. — Diese Thesen, die ich 1933 auf dem internationalen Kongresse in Rom vortrug, halte ich unverändert aufrecht. Sie sind vor allem durch die gelehrten Untersuchungen von R. Taubenschlag in seinem grossen Werke über das Recht Ägyptens wie in der neuesten Untersuchung bekräftigt worden. Ich brauche daher nur auf sie zu verweisen.

¹⁴⁹ Fragen des *status civitatis* (134 f.); der Freilassung (135 f.); des Patronates (135 f.); des Erbrechtes (136 f.); des Scheidungs-Rechtes des Vaters (136 f.); der Familien-Haftung (137 f.); der erbrechtlichen Vereinbarungen (137 f.); der Ehe u. Erb-Kontrakte (137 f.); der Exekutiv-Urkunde (138); des Hypallagmas (138); der Zwischen-Entscheidungen 139/40. Vgl. Schönbauer, *Iura* III (1952).

¹⁵⁰ Einheimische Adoption (Taubenschlag, *St. Bonfante* I 406); Verwandten-Ehe (Arangio-Ruiz, *L'application* 102; Schönbauer, *Anz. öst. Ak.* 1949, 381 f. Taubenschlag, *Law* I 83 u. Anm. 28); mütterliche Gewalt Taubenschlag l. c. 112. Zusammenfassend: *Jurnal* V 140 ff.

¹⁵¹ *Sav.-Z.* 57 (1937), 314 wiedergegeben.

Ein Zeichen für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer Hypothese, — um mehr kann es sich ja naturgemäss auch hier nicht handeln, — ist die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erklärung neuen Quellen-Materials. In dieser Beziehung darf ich darauf verweisen, das die neuen Antinoe-Urkunden¹⁵² deutlich das Fortbestehen des Rechtes der Polis zeigen; und nach diesem, nicht nach römischem Rechte, bestimmte sich der Erwerb des Bürgerschaftsrechtes von Antinoopolis, wie P. Bosw. 2 aus 248 n. Ch. zeigt und dieses Bürgerrecht bestand neben dem römischen. Hieher gehört auch m. E. P. Oslo 129 mit der Freilassung im Zeichen von Zeus, Erde und Sonne. Und die neuen Antinoopolis-Urkunden bekräftigen diesen Eindruck. Sehr belehrend ist No. 9 aus dem Familien-Archive von Tebtunis, das P. A. van Groningen 1950 veröffentlichte¹⁵³. Für den minderjährigen Bürger von Antinoe¹⁵⁴ Julius Herodes, also einen Griechen, der das römische Bürgerrecht besitzt, bestellte der Exeget, also die Polis-Obrigkeit, Philosarapis zum Vormunde. Dieser errichtet ein Inventar (Vgl. F. Z u c k e r, *Wenger-Festschrift* II 149 ff). Im P. 53 B 1; 2 erscheint derselbe Antinoite mit seinem vollen Namen: Marcus Aurelius Philosarapis. Die erste Urkunde ist in das Jahr 206 zu setzen, die zweite in d. J. 219/20. Die C. A. brachte also gar keine Änderung, als dass nun auch der Vormund als Römer erscheint. Die Familie des Mündels Julius Herodes besass das römische Bürgerrecht anscheinend schon aus der Zeit eines Juliers. Sein Name bezeugt m. E. die Doppelbürgerschaft. Bei einem Stamm-Römer könnte nicht der Exeget den Vormund bestellen (Vgl. die Rhosos-Inschrift l. 43—44: νόμωι Ἀτελίω[ι καὶ νόμωι] Ἰουλί[ωι]).

Die grosse Apographe-Urkunde, die Hans Gerstinger aus Hermupolis Magna veröffentlichte¹⁵⁵, zeigt uns für die Zeit Konstantins den unveränderten Fortbestand der Polis der Alexandriner, zeigt uns die Polis — oder Metropolis-Bürger, die zu-

¹⁵² P. Bosw. 2 aus 248; P. Oslo 129 (ed. S. E i t r e m); *The Antinoopolis Papyri* I (1950) ed. C. H. R o b e r t s.

¹⁵³ *A Family Archive from Tebtunis* (Papyrologica Lugduno-Batava, vol. VI) (T a u b e n s c h l a g *Journal* 256; 262).

¹⁵⁴ Vgl. Sir B e l l, *Antinoopolis, a Hadrianic foundation in Egypt* (J. R. St. XXX, 1940) mit Lit.

¹⁵⁵ *Eine Grunderwerbsapographe bei der Bibliothek Enkteleon von Hermupolis Magna aus dem Jahre 319 n. Ch.* (Pap. Graec. Vindob. 19853 in Anz. öst. Ak. 1951, 471 ff).

gleich Römer sind, zeigt uns die Boule von Hermupolis, zeigt uns den Fortbestand der Bibliothek mit ihren Bibliophylakes, der Katagraphe, der Prosphonesis, der Demosiosis, der Enechyrasia, der Besonderheiten des Katökenlandes, die Parathesis usw. Die Jahrhunderte haben weder im Katalogeion des Erzrichters, noch im Grammateion im flachen Lande eine wesentliche Änderung gebracht. Diese Urkunde allein würde m. E. vollkommen zur Widerlegung der These vom offiziell exklusiven römischen Rechte nach 212 genügen.

Aber auch der neue juristisch-literarische Papyrus der Festschrift für unseren verehrten Freund Leopold Wenger¹⁵⁶ scheint mir ein bedeutsames Wahrscheinlichkeits-Indiz zu bringen. Wer vermeint, dass seit 212 offiziell nur mehr das römische Recht exklusiv galt, kann m. E. die Ausführungen des griechisch schreibenden Rechtslehrers der Spätzeit über die *παραγραφή μακροῦ χρόνου* kaum erklären. Er muss zur These vom entarteten römischen Rechte oder zu grossen Interpolationen in vorjustinianischer Zeit seine Zuflucht nehmen. Denn der Gedanke der Verschweigung ist dem stadt-römischen Rechte in dieser Form fremd. Nur wenn das griechische Rechts-Institut noch nach 212 neben dem römischen fortbestand, ist sie für die Spätzeit erklärlich. Und ebenso die Paragraphe: *ἀναργυρίας*. Es handelt sich ja dabei dem Wesen nach nicht um eine Ausnahme von der Formel-Anweisung zur Verurteilung, sondern um eine Bedingung für die Durchführung des Verfahrens. Zwar hatte ursprünglich, wie Wlassak¹⁵⁷ nachwies, auch zur Zeit Ciceros das *excipere* des Prätors diesen Sinn. Aber im klassischen und nachklassischen römischen Verfahren finden wir keine wirkliche Entsprechung. Das m. E. einzige Gegenargument, das bei Zutreffen Eindruck machen müsste, ist also sowohl durch die Urkunden, die R. Taubenschlag erneut geprüft hat, wie durch die zwei genannten grossen Stücke m. E. einwandfrei widergelegt.

Betreffs der Stipulationsklausel wies schon F. de Visscher¹⁵⁸ treffend darauf hin, dass es sich hier um eine bewusste und freiwillige

¹⁵⁶ P. Berl. Inv. 16976/77 ed. W. Schubart [Schönbauer, *Anz. öst. Ak.* 1951 (1952), 422 ff].

¹⁵⁷ *Praescriptio als bedingter Prozess*. Näheres: Schönbauer *Scritti Arancio-Ruiz*, Napoli, 1952 (im Drucke).

¹⁵⁸ *Nouv. Étud.* 102 mit der neuen schlagenden Anm. 135 (102/3). Er verweist auf Arangio's Studie selbst (*Chirografi di soldati, St. Solazzi* 257) und kommt

lige äussere Anpassung an römische Rechtsnormen handle, dass diese bei Soldaten in Chirographa schon in der Antoninen-Zeit, also lange vor 212, zu beobachten sei, dass also das häufige Vorkommen nach 221 nur den wachsenden äusserlichen Einfluss der römischen Urkundspraxis zeigt. — Dabei ist es aber kennzeichnend, dass die Notare auf deren Konservatismus man hinweist, gerade umgekehrt die Stipulationsklausel sozusagen masslos anwenden, indem sie dieselbe z. B. auch in Testamenten setzen, wo sie nach römischen Rechte ganz unmöglich wäre. — Und in der neuen Wiener-Apographe-Urkunde sehen wir bereits 319 n. Ch. neben dem νομικός, den *tabellio* in griechischer Wortform hervorgehoben¹⁵⁹, ein schlagender Beweis für die These de Visschers von der freiwilligen Anpassung der Urkunden-Verfasser, ganz im Gegensatz zu der Auffassung von „tenace resistenza... della prassi notarile“. — Abgesehen davon, läge ja ein schlechter Beweis für die exklusive Geltung des römischen Rechtes seit der C. A. vor, wenn erst um 220 eine Verordnung des Kaisers oder des Präfecten hätte ergehen müssen und diese nur die Stipulationsklausel allein angeordnet hätte. Wäre trotz der Exklusivität der gesamte übrige Normenkomplex geduldet worden?

Und schliesslich zum ersten Gegenargumente. Zweifellos konnte Gregorios von den bewundernswerten Gesetzen sprechen, die nun die Angelegenheiten aller Menschen im Reiche regeln. Habe ich jemals das Gegenteil behauptet? Schon in meinen Untersuchungen zum Personalitätsprinzipie wies ich 1929 darauf hin, dass man im Ptolemäer-Reiche ähnlich wie im fränkischen, die Normen zu unterscheiden habe, die für einen bestimmten Personenkreis galten, z. B. die νόμοι πολιτικοὶ oder die νόμοι τῶν Ἀιγυπτίων, von den königlichen Patenten, die für alle Personen des Herrschafts-Bereiches gelten sollten¹⁶⁰. Ganz ähnlich gab es in der römischen Periode vor der C. A. ebenso wie nach derselben, Normen, die alle Personen des Römer-Reiches betrafen. Sie bildeten das *ius Romanum com-*

zu den Ergebnis: Mais si tel est le fondement de ces clauses, leur usage ne prouve plus rien en faveur de la soumission de plein droit des nouveaux citoyens au droit romain. — Und ebenso wichtig sind die Einwände Wengers, *Diskussionen* 548, Anm. 82; er verweist auf die Ausnahmen Arangiös (*L'application* 124, A. 1) und fragt mit Recht nach dem rechtlichen Schicksal der Kontrakte ohne die Klausel zwischen 213 und 220 und der späteren, für die noch eine Statistik fehlt.

¹⁵⁹ Z. G.: Ἀφ' ἧς μοναχὴν ἐδημοσίωσα παρὰ Ἀδρ(ηλίω) Ἀνικητῶ... μισθωτῆ ταβελλιόνων; Z. 25: Δι' ἐμοῦ νομικοῦ... ἐτελειώθη.

¹⁶⁰ Sav. Z. 49, 368 ff.

munē. Für die Zeit vor der C. A. berichtet z. B. Gaius¹⁶¹, seit Antoninus Pius sei es keinem Menschen im Reiche erlaubt, seine Sklaven über das zulässige Mass hinaus zu strafen. Nach der C. A. musste es natürlich auf Grund der allgemeinen Verleihung eine grössere Reihe von solchen Normen geben, die *omnes ad imperium Romanum pertinentes* ohne Rücksicht auf die personalen Normenkreise betrafen und zwar unmittelbar. Auf sie weist Gregorios hin.

Wir können diese Unterscheidung vielleicht am besten bei der Normen-Ordnung für die Juden¹⁶² erkennen. Nach der Eroberung von Jerusalem und der Zerstörung der Stadt gab es kein rechtlich anerkanntes Gemeinwesen der Juden mehr; vorher war dies der Fall, noch zur Zeit des Prozesses gegen Jesus. Nun wurden die Juden im Mutterlande rechtlich *perēgrini dediticii*, gehörten also demselben rechtlichen Stande an, wie die Chora-Leute in Ägypten, in Kappadokien oder in Galatien. Nur bestanden für sie zum Unterschiede von den Ägyptiern keine Hinderungs-Normen zur Erreichung eines neuen Bürgerrechtes. Und nicht betroffen wurde die *condicio* der Diaspora-Juden, die damals bereits einzeln Bürger irgendeiner anderen Polis z. B. von Alexandrien, von Tarsos oder von Europos am Euphrat usw. waren. Durch die C. A. wurden nun auch die übrigen Juden Neurömer. Aber sie erhielten nur das *vocabulum civitatis*, erhielten nicht eine eigenständige *res publica* wiederhergestellt. So erklärt sich m. E. das Reskript des Kaisers Caracalla¹⁶³, dass der *universitas Iudaeorum* nicht ein Legat rechtmässig zugewendet werden könne. Die Juden bildeten also auch nach der C. A. keine Rechtskörperschaft, weder eine Polis noch einen anerkannten Bürger-Verband (— hier in Antiochien —), sind also auch nach 212 den Chora-Leuten in den Dörfern Ägyptens oder Kappadokien rechtlich gleichgestellt, wenngleich sie vielfach sozial höher standen und wohl auch faktisch von den Behörden besser behandelt wurden als jene. Sie haben aber dauernd keine eigenen ἀρχαί oder *magistratus*, sondern nur religiöse Vorsteher

¹⁶¹ Inst. I, 53: *neque civibus Romanis neque ullis hominibus (= Freie), qui sub imperio populi Romani sunt*; entsprechend Diokletian: z. B. (C 5, 5, 2): *Neminem qui sub ditione sit Romani nominis*.

¹⁶² Vgl. schon Sav. Z. 51, 334; 62, 287 f.; Vgl. zuletzt V. Colorni, *Legge ebraica e leggi locali* (Publ. Inst. dir. R. XXIII Milano, 1945), mir zustimmend.

¹⁶³ C 1; 9, 1, aus 213: *Imp. Antonius Claudio Tryfonino. Quod Cornelia Salvia universitati Iudaeorum, qui in Antiochensium civitate constituti sunt, legavit, peti non potest*.

(*primates*), auch wenn sie nach Altväter-Sitte die Ehegemeinschaften eingingen und diese nach ihrem theokratischen Gesetze beurteilten¹⁶⁴. Sie haben auch nach 212 keine πολιτικοὶ νόμοι, kein Volksrecht. Ihr religiöses Gesetz wird nicht als solches von den römischen Behörden anerkannt. So verstehen wir die Constitution C. 1, 9, 8: *Iudaei, Romano communi iure viventes... iudicia omnesque Romanis legibus conferant*. Darin zeigt sich der klare Unterschied im Verhalten der römischen Behörden im Vergleich zu den hellenistischen Rechtsinstituten, denen anerkannte Bürgerschafts-Satzungen zu Grunde lagen. Und noch stärker kennzeichnend ist eine *Constitutio* der Kaiser Theodosius und Valentinian¹⁶⁵: *Neminem Iudaeum, quibus omnes administrationes et dignitates interdictae sunt... nec defensoris civitatis fungi saltem officio... concedimus*; dazu heisst es später: *qui ad honores et dignitates inrepperit, habeatur ut antea condicionis extremae etsi honorariam illicite promeruerit dignitatem*. In diesen Ausdrücken der *Constitutio* ersehe ich den klaren Beweis dafür, dass viele Neurömer wirklich nur das *vocabulum civitatis* durch die C. A. erlangt hatten, nämlich alle, die nicht gleichzeitig einem anerkannten Bürgerverbande angehörten. Darin lag die grosse Bedeutung der Doppelbürgerschaft auch nach der C. A. Man kann allgemein sagen: Wer nach 212 eine volle Doppel-Bürgerschaft besass, der war auch sicher amtsfähig im Reiche. Er hatte das *ius honorum* (*dignitatum*); den anderen Neurömern fehlte es. Diese Beobachtungen waren auch ein Hauptmotiv für meinen neuen Ergänzungsvorschlag der μένοντος-Klausel. Es gab also ein *commune ius Romanum*, nach dem die Angelegenheiten aller Reichsbewohner beurteilt wurde. Daneben gab es aber auch weiterhin πολιτικοὶ νόμοι und ungesetzte Rechtssitten (ἔθη, *mores*); ebenso gab es das verordnete Provinzialrecht in seinen beiden Formen.

Die Hervorhebung von römischen Gesetzen, offenbar zum Unterschiede zu anderen, tritt uns auch bei Theodoret von Cyrus¹⁶⁶

¹⁶⁴ C 1, 9, 7: *morem suum in coniunctionibus retinebit nec iuxta legem suam nuptias sortiatur*. C 1, 9, 17: *Judaeorum primates qui in utriusque Palaestinae syndriis nominantur vel in aliis provinciis tegunt*.

¹⁶⁵ C 1, 9, 18 (19).

¹⁶⁶ Vgl. Bardenhewer, *Gesch. d. altkirchl. Lit.*, 4. Bd, 219 ff. Die hist. ecclesiastica (im Urtexte ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία) nennt Theodosius II ὁ νόβ βασιλεύων. Da dieser 450 starb, haben wir einen bestimmten Zeitansatz für das Werk, also wenige Jahre nach dem Cod. Theod. (Migne, *P. P. Gr.* 80 — 84). —

entgegen. Es handelt sich bei ihm um einen Kirchen-Schriftsteller des Ostens von grosser Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit. Photios preist die attische Schönheit und Reinheit seiner Sprache. Theodoret wurde wahrscheinlich um 393 geboren; 423 wurde er gegen seinen Willen Bischof in Kyrros. Auf dem Ephesus-Konzil 431 war er einer der Führer der antiochenischen Partei, die eine Delegation an den Kaiser beschloss; dieses Konzil setzte ihn ab. Im Exil scheint er seine Kirchengeschichte geschrieben zu haben, die die Zeit von 323 bis 428 behandelte. Er spricht wiederholt von den νόμοι τῶν βασιλευόντων offenbar den Constitutionen, als Quellen von *ius commune*, daneben aber von Römer-Gesetzen. In seinem IV Buche der Kirchengeschichte behandelt er die Zeit unter Valentinian und Valens. Dabei hebt er z. B. IV, 21, 22 hervor, dass der damalige *iudex provinciae* Palladius Magnus viele Presbyter und Diakone in Ägypten ergreifen liess in einer Weise, als ob sie bei einem Verbrechen als Feinde gegenüber „den Römer-Gesetzen“ ergriffen worden wären. — Der gelehrte Grieche hebt also ganz ähnlich die römischen Gesetze hervor, wie dies auch sonst begegnet: So erklärt Diokletian 288 n. Ch. (C. 8, 46, 6): *Abdicatio, quae Graecomore ad alienandos liberos usurpabatur et apoceryxis dicebatur, Romanis legibus non comprobatur*, und der Prokonsul droht in der Erzählung des Eunapius (4. Jhd.) den griechischen Professoren, er werde ihnen das römische Recht kennen lernen¹⁶⁷. Derartige Redewendungen wären bei rechtlichen Tatbeständen unmöglich zu finden, wenn wirklich seit 212 von den römischen Behörden nur das römische Recht allein „officialmente“ anerkannt worden wäre. — Wie leicht verstehen wir aber nach unserer These alle diese Nachrichten, wenn wir nicht einen Kampf der Volksrechte und enchorischen Rechte annehmen; er brauchte nicht gegen das römische Recht zu entbrennen. Denn die C. A.

Mitteis hat von Theodoret nur eine Stelle zitiert, nämlich aus Ἑλλ. παθημ. θεραπευτικῆ, tract. 9; dort hebt er ganz wie die oben genannten christl. Schriftsteller hervor, dass nun auch die Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben, fügt aber hinzu, dass die Aethiopen, die Lazen, Sannen und Abasger ihre Verträge noch nicht nach dem römischen Recht errichten (Mitteis, *Reichsrecht u. Volksrecht* I Anm. 2). — Diese Wendung deutet doch auf freiwillige Normen-Anwendung und nicht auf ein gesetzliches Gebot der Exklusivität vor mehr als 200 Jahren.

¹⁶⁷ vit. soph. (p. 483; Mitt. 141): ... εἰσεσθέ γε αὐτίκα ἡλικιον ἐστὶ καὶ οἷον τὸ παρὰ Ῥωμαίοις δίκαιον. Dies setzt doch ein δίκαιον παρὰ ἄλλοις voraus.

achtete die Rechtsordnungen grundsätzlich, die bis dahin bestanden. Die Einheit des Weltreiches, die höhere Ausbildung der Rechtswissenschaft, die klare Ordnung der Normen musste aber nach der C. A. genau so starke Wirkung ausüben wie vor derselben. Mitteis hat sie für die Zeit vor 212 glänzend geschildert. Wir meinen nun, dass die C. A. in dieser Beziehung überhaupt keine Cäsur darstellte. Die eigene Privatrechts-Ordnung hatte im Osten eine grössere Bedeutung als im Westen; bei den Munizipien verlor sie schon auffallend früh dieselbe. Die Normen waren dort m. E. zu verwandt, die Überlegenheit des römischen in formeller und materieller Beziehung allzu deutlich. Schon zur Zeit Hadrians, berichtet uns Gellius, bedeute das *suis legibus uti* nichts mehr für die *municipes*¹⁶⁸. Anders war es im griechischen Osten. Dort war die Tradition mindestens so stark, wenn nicht in diesen Jahrhunderten stärker als die des römischen Stammlandes. So erklärt sich etwa die Rechtspolitik unter Konstantin und manchen seiner Nachfolger. Es war die Zeit, wo die Griechen, einerseits ihr nationales, rechtliches und kulturelles Bewusstsein voll behielten, andererseits sich gleichzeitig zur politischen Idee des römischen Reiches bekannten und sich selbst als die Repräsentanten dieses Weltreiches ansahen. Es war die Zeit der Ῥωμαῖοι als sie die römisch-rechtlichen Termini in ihre Sprache aufnahmen und mit ihrer wissenschaftlichen Methode das römische Reichsrecht neben ihrem angestammten Rechte als gedankliche Einheit behandelten, wie der Wenger-Papyrus wieder deutlich zeigte. Das Vordringen des römischen Rechtes war dabei durch das *ius gentium* als das elastische Weltrecht ausserordentlich erleichtert. Das Provinzialrecht aber war und blieb römisches Verordnungsrecht. Dies gilt für beide Arten desselben, für das allgemeine Provinzialrecht, das ohne Rücksicht auf die *condicio* der Bewohner galt z. B. die Einrichtungen des Liegenschaftsrechtes in Ägypten, ebenso wie für das provinzielle Sonderrecht, das jetzt die Neurömer ausserhalb eines eigenen Bürgerverbandes betraf. Es war von Provinz zu Provinz verschieden, aber schon seit dem Prinzipate mit der Tendenz

¹⁶⁸ Noct. Atticae XVI, 13 (Hadrianus)... *mirarique se ostendit, quod et ipsi Italicenses et quaedam item alia municipia antiqua, cum suis moribus legibusque uti possent, in ius coloniarum mutari gestiverint. Der Grund: quia oblitterataque sunt municipiorum iura, quibus uti iam per innotitiam non queunt.* Vgl. de Vischer, *Nouv. étud.* 104 f.; Schönbauer, *Anz. öst. Ak.* 1949, *Municipium*, 1 ff.

zur Vereinheitlichung. Nur in den Poleis lebte also noch eigenständiges Recht. Auch dieses hatte keinen verfassungsrechtlichen Schutz. Es konnte von den römischen Herrschern jederzeit widerrufen oder geändert werden. Politische Klugheit oder Zweckmässigkeit hinderte sie in der Regel daran. Ihr räumlicher Bereich war bedeutend. Aelius Aristides sagt¹⁶⁹ schon für die Antoninenzeit: wollte man alle Poleis mit ihrem Gebiete aneinanderreihen, so würde man mit ihnen den Raum zwischen ganz Italien und weiter bis nach Ionien erfüllen. Seit Septimius herrschte das deutliche Bestreben, noch neue *civitates* (Poleis) zu schaffen. Ihre ausserordentlich grosse Zahl ersehen wir im Osten am besten aus den Konzils-Protokollen. Denn es galt der Organisations-Grundsatz, dass jeder Polis ein Bischof entsprach¹⁷⁰. Die zahllosen Bürgergemeinschaften bedeuteten aber gerade wegen ihrer Zersplitterung für die Reichspolitik keine Gefahr, vor allem nicht auf dem Gebiete des Privatrechtes. So erklärt sich das kampflose Fortbestehen nichtrömischer Normen im Reiche. Es liegt darin aber kein Zeichen der Schwäche, sondern ein Zeichen der Stärke des römischen Reichsgedankens.

VI.

Zur Erleichterung der weiteren Diskussion, die durch A r a n g i o - R u i z so dankenswert angeregt wurde, ist es vielleicht zweckmässig, zusammenfassend die Punkte hervorzuheben, in denen sich bereits eine Übereinstimmung ergibt und jene folgen zu lassen, bei denen sich derzeit noch eine verschiedene Auffassung zeigt:

I. Wir stimmen für die Zeit des Prinzipates bis zur C. A. vollständig darin überein, dass es eine doppelte Bürgerschaft innerhalb des römischen Reiches gab und dass diese Verwirrung in der Rechtspflege hervorrief¹⁷¹.

Nach 212 soll dies aber anders sein. Die Annahme der Doppelbürgerschaft nach der C. A. wird von A. - R. als moderner Mythos

¹⁶⁹ εἰς Ῥώμην 199,12: ... θεῖναι ἄλλην παρ' ἄλλην, ὅσον νῦν Ἰταλίας διαλαεῖπόν ἐστιν, ἀναπληρωθῆναι τοῦτο πᾶν... καὶ γενέσθαι πόλις συνεχῆς μία ἐπὶ τὸν Ἰόνιον τεῖνουσα.

¹⁷⁰ Kaiser Leo (C 1, 3, 36): *Una quaeque civitas proprium episcopum habeto*. Der Grundsatz ist aus dem Synecdemus des Hierocles wie aus der hist. eccl. des Sozomenus (VI, 21) ebenfalls zu erkennen. Vgl. K u h n l. c. 241 ff.

¹⁷¹ A. - R., *Problema* 71 f.

und antihistorisch bezeichnet¹⁷². Warum soll aber durch ein Edikt des Kaisers Caracalla eine so umwälzende Cäsur in der Rechtsentwicklung entstanden sein, wenn die Quellen nichts davon berichten und vorher eine Doppel-Bürgerschaft anerkannt wird? Nach unserer Auffassung bedeutet die C. A. nur eine Phase in der Entwicklung seit Jahrhunderten.

II. Durchaus zustimmen kann ich der These von A. - R., dass aus dem Jurisdiktions-Privileg noch keine Doppel-bürgerschaft zu erschliessen ist¹⁷³. Diese setzt ja auch nach meiner Ansicht eine Grundbürgerschaft als notwendig voraus, zu der eine zweite als *beneficium* verliehen würde. Wer nicht Bürger war, konnte also nicht durch eine Verleihung doppelter Bürger werden, ausser es wurde auch noch — wie im Falle Harpocras — eine Grundbürgerschaft eingeschaltet. Ausnahmeweise konnte also plötzlich auch eine Doppelbürgerschaft entstehen¹⁷⁴.

III. Aus P. Giss. 40 ist mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Lücken kein sicherer Schluss möglich¹⁷⁵, weder betreffs des Umfanges der Verleihung noch betreffs der Doppelbürgerschaft; unsere neue Ergänzung: Δίδωμι τοίνυν ἅπα[σιν τοῖς κατὰ τὴν ὑπὸ Ῥώμ]ην οἰκουμένην¹⁷⁶ πολιτείαν Ῥωμαίων μένοντος [αὐτοῖς τοῦ δικαίου ἀξιομ]άτων¹⁷⁷ χωρὶς τῶν δεδ. stellt also nur ein Glied in einer um-

¹⁷² A. - R., l. c. 77; 76.

¹⁷³ A. - R., 64.

¹⁷⁴ Gegen A. - R., 76.

¹⁷⁵ A. - R., 76.

¹⁷⁶ Dass die *dea Roma* noch im 3 Jhd. in gleicher Weise geehrt wurde, zeigen die Inschriften aus Termessus (TAM ed. H e b e r d e y): 109 (Alexander Severus) Ἡ πατρίς ἐκ τῶν δημοσίων ἱερέα θεᾶς Ῥώμης... Μάρκον Αὐρήλιον πλατωνιανὸν Ἰοτάνην... 127 unter den Göttern: Ῥώμη Σεβαστή. — Caracalla wird in diesen Inschriften von den πόλεις wie von den κῶμαι gefeiert als „Retter des Erdkreises“ So 828: Μάρκον Αὐρήλιον Ἀντωνεῖνον Σεβαστὸν τὸν σωτῆρα καὶ εὐ-ἐργέτην τῆς οἰκουμένης Ἰδεβεσσέων ἢ λαμπρὰ καὶ ἔνδοξος πόλις (K e i l); Oder (44): Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μάρκον Αὐρήλιον Σεουήρον Ἀντωνεῖνον Εὐτυχῆ Εὐσεβῆ Σεβαστὸν σωτῆρα τῆς οἰκουμένης ἢ βουλῆ καὶ ὁ δῆμος (Termessus). Kann dies die Wirkung einer brutalen Massnahme gegen die Griechen sein? Oder 39 (anscheinend aus dem Dorfplatze): Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μ(άρκον) Αὐρήλιον Σεουήρον Ἀντωνεῖνον Εὐτυχῆ Εὐσεβῆ Σεβαστὸν σωτῆρα τῆς οἰκουμένης.

¹⁷⁷ Vgl. die Beispiele bei P r e i s i g k e aus dem II, III u. IV Jh.: z. B. μένειν μοι τὰ ἀπὸ τῆς συγγραφῆς δίκαια: Oxy 1200; Flor. 68 u. ö.; μ. τὸ εἶς με δίκαιον: Teb. 3, 18, 19; φυλασσομένων μοι ἀπάντων ὧν ἔχω δικαίων: Amh. 72, 11; Herm. 54—119; CPR 20, II, 16 (alle III Jh.); πρὸς τὸ μένειν ἐμοὶ τὸν λόγον: BGU 2, 17; μένοντός μοι τοῦ λόγου πρὸς τοὺς: CPR 228, 10; μένουσαν δ'ἐμοὶ τὴν πρὸς αὐτὸν

fassenden Deutung der Rechtsentwicklung dar und besitzt also nur den Charakter einer Denkhilfe.

IV. Aus den Edikten von Kyrene ergibt sich kein direkter Beweis für eine Doppelbürgerschaft¹⁷⁸. Doch ist die Zulassung des Griechen, der mit der Römerschaft ausgezeichnet ist, als Ankläger bei der Tötung eines Verwandten oder *Mitbürgers* (πολειτῶν) nicht leicht anders zu erklären. Und warum solle bei angesehenen Kyrene-Bürgern eine doppelte Bürgerschaft zurückgewiesen werden, wenn sie der Autor z. B. beim Apostel Paulus oder bei Harpokras anerkennt?

V. Die Doppelbezeichnung kann Ausfluss der Eitelkeit sein¹⁷⁹. Sie drückt aber z. B. bei einem alexandrinischen Bürger, der zugleich die römische Bürgerschaft besitzt¹⁸⁰, mehr aus, nämlich *duas patrias*, deren jede bestimmte Rechtswirkungen bei ihm entfaltet. Nach der C. A. ist die *erste* von grösserer und grundlegender Bedeutung, weil die Römerschaft durch die C. A. inflationistisch entwertet wurde.

VI. Mit A. - R.¹⁸¹ nehme ich eine *allgemeine* Verleihung der Römerschaft durch die C. A. an. Doch betraf sie m. E. nur alle *Reichsangehörigen*, die der Kaiser als seine „lieben Leute“ anerkennt. Hiezu gehören nicht: die unvollkommen Freien: (*Latini Iuniani* und *deditiorum numero*). Dagegen sind die reichsangehörigen Peregrinen (*cives* und *dediticii*) Römer geworden.

VII. *Suis legibus uti* bedeutet nach unserer gemeinsamen Auffassung¹⁸² nicht bloss Anwendung formeller Normen des Heimatstaates, sondern auch der materiellen. Doch wer nicht einer aner-

κρίσιν: Oxy 68, 34; πρὸς τὸ μένειν αὐτῶ τὰ δίκαια: Oxy 1206, 22; IV Jh.). — Ἀξίωμα vgl. z. B. Dio Cass. 74, 14: ἔπαυσε δὲ τὴν πόλιν τῆς τε ἐλευθερίας καὶ τοῦ ἀξιώματος τοῦ πολιτικοῦ... καὶ αὐτῇ ἐκείνοι οἷα κόμη χρώμενοι...; nach Greek Lex. ed. Sophocles; dignity, rank, office.

¹⁷⁸ A. - R. 63, A. 3. Doch ist neben der deutlichen Ankläger-Unterscheidung zwischen einem Ῥωμαῖος und einem Ἑλλην Ῥωμαϊότητι τετευμημένος (I, 39), die Verpflichtung zu persönlichen Liturgien der mit πολιτῆρι Ausgezeichneten ἐμ μέρει τῶ τῶν Ἑλλήνων m. E. nur aus der Doppelbürgerschaft leicht zu erklären.

¹⁷⁹ Sie scheint bei Metropolitzen, die m. E. nur Stadtgemeinde-Bürgerschaft hatten, massgebendes Motiv zu sein.

¹⁸⁰ Oxy 1634 (a 222 n. Chr.): Ῥωμαῖοι καὶ ἀσταί; οἱ ταρσικάριοι Ῥωμαῖοι οἱ Ἀλεξανδρεῖς u. a. Vgl. Taubenschlag, *Law* II 21.

¹⁸¹ 55, 75.

¹⁸² A. - R. 64.

kannten Rechtsgemeinschaft angehörte, hatte keine *leges suae civitatis*; es kam mithin die Anwendung einer eigenständigen Rechtsordnung (*suae leges*) nicht in Betracht.

VIII. Das Options-Privileg bewirkte nach übereinstimmender Deutung¹⁸³ keineswegs, dass römische Jurisdiktions-Organe fremde (nicht-römische) Normen-Ordnungen anzuwenden hatten: Es bedeutete nur die Möglichkeit einer gewissen Auswahl des Forums, damit der Richter und der Normen-Ordnung. Die Wahl setzte voraus, dass die betreffende Person Glied einer eigenständigen Rechtsgemeinschaft war.

IX. Mit A. - R.¹⁸⁴ stimme ich in der Annahme überein, dass nicht alle Tatbestände durch Urteil eines nicht-römischen Forums entschieden werden könnten, sondern nur solche Tatbestände, die hierfür geeignet bzw. zugelassen waren. Sonst trat Unzuständigkeit des nicht-römischen Gerichtes ein und Devolvierung der causa an den römischen Richter, d. h. in der Provinz an den Statthalter.

X. Nach übereinstimmender Auffassung¹⁸⁵ gab es im inner-staatlichen Bereiche keinen eigentlichen Konflikt der Gesetze. Es gab nur eine Regelung durch die zuständige Obrigkeit über die Anwendung der verschiedenen personal bestimmten Normen-Kreise. Diese erfolgte nach Zweckmässigkeit und unter rechtspolitischen Gesichtspunkten.

Doch gab es im Prinzipate weder vor noch nach der C. A. souveräne oder formal souveräne¹⁸⁶ nicht-römische Staatswesen im Reiche. Die *civitates* waren vielmehr als Gebietskörperschaften höherer Ordnung (regierende Stadt mit Herrschafts-Gebiet) in das Reich eingegliedert und unterstanden der Reichsgewalt und den Reichsnormen.

XI. Der Ausdruck „Lokalrecht“¹⁸⁷ ist nicht zweckmässig; mindestens müsste der Plural gewählt werden, da es sich nicht um eine einheitliche Normenordnung innerhalb eines bestimmten Territoriums handelt. Es ist Reichsrecht, Volksrecht und Provinz-

¹⁸³ 64.

¹⁸⁴ 69.

¹⁸⁵ 65 f.

¹⁸⁶ So A. - R. 69.

¹⁸⁷ Mitteis sprach vom Volksrecht; 350 von Lokalstatuten; Kunkel, *Herkunft* (1952), 357 f. irrtümlich Landrecht, als ob im ganzen Lande eine Normen-Ordnung bestände.

zialrecht zu unterscheiden, oder Partikular-Rechte neben dem römischen allgemeinen Rechte.

XIII. Das römische Recht war auch nach 212 nicht exklusiv¹⁸⁸. Es bestanden vielmehr die vorher anerkannten nichtrömischen Rechts-Normen und -Einrichtungen grundsätzlich fort. Doch hatten sie keinen Verfassungsschutz, weil die Normenhoheit allein den höchsten römischen Organen zustand. Die Normenhoheit war also exklusiv römisch.

[Wien]

Ernst Schönbauer.

¹⁸⁸ Gegen A. R. 77.